



Planfeststellungsbeschluss

für

**die Ertüchtigung und Wiederinbetriebnahme
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Neuendorf-Cottbus Nord**

**der Vorhabenträgerin
Lausitz Energie Bergbau AG**

Az.: 27.2-1-285

Cottbus, den 31. Juli 2024

Inhalt

A.	Entscheidungen	1
I.	Tenor	1
1.	Planfeststellung.....	1
1.1.	Eingeschlossene Entscheidungen.....	1
1.2.	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	2
II.	Unterlagen	2
III.	Rechtsvorschriften	3
IV.	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
V.	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	7
VI.	Hinweise	9
VII.	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	10
VIII.	Kostenentscheidung	10
B.	Sachverhalt.....	11
I.	Vorhaben	11
1.	Antragsgegenstand.....	11
2.	Trassenführung.....	12
3.	Technische Daten	12
4.	Flächeninanspruchnahme.....	13
II.	Verfahrensablauf.....	14
C.	Würdigung Planfeststellung.....	17
I.	Verfahrensrechtliche Würdigung	17
II.	Planrechtfertigung.....	19
1.	Planrechtfertigung allgemein.....	19
2.	Technische Ausführung	20
III.	Alternativen.....	20
1.	Nullvariante.....	21
2.	Kabeltrasse.....	21
3.	Trassenverlauf	22
IV.	Sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange	22
1.	Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung.....	23
2.	Natur- und Landschaftsschutz.....	23
2.1.	Europäisches Netz NATURA 2000.....	23
2.2.	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit	24
2.2.1.	Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG.....	24
2.2.2.	Besondere artenschutzrechtliche Prüfung.....	24

2.2.3.	Ergebnisse der Relevanzprüfung	26
2.2.4.	Art-für-Art-Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	30
2.2.4.1.	Säugetiere	30
2.2.4.2.	Reptilien.....	31
2.2.4.3.	Brutvögel.....	31
2.2.4.4.	Häufige Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus (Gildenprüfung)	34
2.2.5.	Zusammenfassung	35
2.3.	Natur und Landschaft.....	36
2.3.1.	Eingriffe in Natur und Landschaft	36
2.3.1.1.	Eingriff in die Biotopfunktion.....	38
2.3.1.2.	Eingriffe in das Schutzgut Boden	40
2.3.1.3.	Eingriff in das Landschaftsbild.....	40
2.3.1.4.	Eingriff in die Fauna und ihre Habitate	42
2.3.1.5.	Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Flächen	42
2.3.2.	Landschaftsschutzgebiete.....	42
3.	Forst	43
4.	Wasserwirtschaftliche Belange	43
5.	Immissionsschutz.....	44
5.1.	Elektromagnetische Felder	44
5.2.	Lärmemissionen.....	44
6.	Verkehr	45
6.1.	Straßen	45
6.2.	Eisenbahn.....	45
7.	Abfall und Boden.....	45
7.1.	Boden	45
7.2.	Abfall.....	46
8.	Denkmalschutz	46
9.	Bergbauliche Belange	46
10.	Technische Sicherheit.....	47
11.	Kommunale Belange.....	47
12.	Öffentliche Sicherheit	49
13.	Landwirtschaft.....	49
14.	Klimaschutz	49
15.	Ver- und Entsorgungsleitungen.....	50
16.	Grundeigentum	50
16.1	Erforderlichkeit	51

16.2	Inanspruchnahme von Privateigentum	51
16.3	Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	52
16.4	Verhältnismäßigkeit	52
V.	Gesamtabwägung	53
VI.	Begründung der Nebenbestimmungen.....	55
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	55

A. Entscheidungen

I. Tenor

1. Planfeststellung

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) wird der Plan der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG), im Weiteren die Vorhabenträgerin, für die Ertüchtigung und Wiederinbetriebnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Neuendorf-Cottbus Nord nach Maßgabe dieses Beschlusses mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst die Ertüchtigung und Wiederinbetriebnahme von ca. 1,7 km 110-kV-Hochspannungsfreileitung.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Vorbehalte oder Nebenbestimmungen ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

1.1. Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, insbesondere:

Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV für das Fangen von Zauneidechsen mit Schlingen, Netzen und Fallen bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes Zauneidechse durch die Vermeidungsmaßnahme V 8.

Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation gemäß § 15 BNatSchG.

1.2. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens erforderlich ist. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Enteignungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

II. Unterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem Beschluss und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen bestimmt wird. Die festgestellten Unterlagen sind mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichnet und in der 1. Spalte der nachfolgenden tabellarischen Auflistung mit „PF“ bezeichnet.

Soweit der ursprünglich verfahrensgegenständliche Plan durch die Vorhabenträgerin geändert wurde, sind Gegenstand dieser Planfeststellung der Plan und die nachfolgenden Unterlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ursprünglich verfahrensgegenständlichen Planunterlagen sind durch die Vorhabenträgerin entsprechend in den Unterlagen durch Blauetragungen in Texten und Plänen gekennzeichnet.

In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung sind Unterlagen als nur nachrichtlich mit „N“ gekennzeichnet.

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Seiten / Blätter
PF	1	Erläuterungsbericht, Stand 15.01.2024	61/-
PF	2.1	Übersichtsplan Freileitung 1:10.000	-/1
PF	2.2	Übersichtsplan mit Luftbild	-/1
N	2.3	Übersichtsplan Schutzgebiete	-/1
PF	3	Lageplan 1:2000	-/1
PF	4	Trassenpläne, Profilpläne 1:2000/1:500	-/4
PF	5.1	Kreuzungsverzeichnis	-/7
PF	5.2	Mastliste	-/1
PF	5.3	Koordinatenliste	-/1
PF	6.1	Rechtserwerbsverzeichnis (Stand 25.07.2024) mit	
	6.1.1	<i>Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis</i>	-/6

PF / N	Unterlage	Beschreibung	Seiten / Blätter
	6.1.2	<i>Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis der Zuwegungen</i>	-/2
PF	6.2	Lageplan Rechtserwerb 1:10.000	-/1
PF	6.3	Zuwegungsplan 1:10.000	-/1
PF	7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), 1. Tektur, vom 24.04.2024, Textteil	61
PF	7.1.1	Bestandsplan	-/1
PF	7.1.2	Konflikt- und Maßnahmeplan, Tektur	-/1
PF	7.1.3	LBP Maßnahmeblätter, 1. Tektur	14
N	7.2	Artenschutzfachbeitrag (AFB), 1. Tektur, vom 24.04.2024	70

III. Rechtsvorschriften

Die Entscheidungen ergehen insbesondere aufgrund nachfolgender Rechtsvorschriften:

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 9], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/04, [Nr. 9], S.9)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 11)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), ersetzt V 2129-32-1 v. 12.07.1999 I 1554 (BBodSchV)

BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 14)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
CBSchS	Cottbuser Baumschutzsatzung vom 27.02.2013
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
EntGBbG	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg vom 19.10.1992 (GVBl.I/92, [Nr. 22], S.430), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17)

LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
RICHTLINIE 2009/147/EG	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie; ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115)
RICHTLINIE 92/43/EWG	Richtlinie 92/43/EEWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 BGBl. I S. 2986 (Nr. 65), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88)
ROV	Raumordnungsverordnung vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben“ vom 28.06.2007 (GVBl.II/07, [Nr. 14], S.155)
	Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 14])

Biotopschutzverordnung Brandenburg	Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 07.08.2006 (GVBl.II/06, [Nr. 25], S.438)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr.12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

IV. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, ggf. notwendige Holzungsarbeiten nur in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen. Vorbereitend für die Arbeiten an den einzelnen Maststandorten wurden in 03/2024 bereits Reptilienschutzzäune in den relevanten Bereichen aufgestellt, um ein Einwandern in die Arbeitsflächen zu verhindern. Damit kann ein Baubeginn auch bereits vor Oktober gewährleistet werden, ohne artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu berühren. Flankiert werden alle Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung.

Bei der Durchführung von Korrosionsschutzmaßnahmen werden, zur Vermeidung von Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers durch die verwendeten Farben und Chemikalien, Planen unter dem jeweiligen Mast ausgelegt.

Weitere Erklärungen der Vorhabenträgerin zur Erfüllung einzelner Nebenbestimmungsvorschläge beteiligter Träger öffentlicher Belange werden hier nicht aufgeführt, soweit diese Nebenbestimmungen nachfolgend Teil des Planfeststellungsbeschlusses sind.

V. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

Energiewirtschaftsrecht

1. Der Beschluss ist an der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten. Befugten Personen ist Einsichtnahme zu gewähren.
2. Der Beginn der Arbeiten zur Ertüchtigung und die Inbetriebnahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind dem LBGR anzuzeigen. Der Probetrieb gilt als Inbetriebnahme.
- 3.

Natur- und Landschaftsschutz

4. Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über sämtliche im LBP beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der Maßnahmenblätter des LBP sowie der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und der Unterlassung zuwiderlaufender Handlungen zu verpflichten. Dies ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.
5. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist mit einer Ersatzzahlung in Höhe von 6.739 € zu kompensieren. Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle darf durch die Vorhabenträgerin erst begonnen werden, nachdem bei der Planfeststellungsbehörde der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 BbgNatSchAG in Höhe von 6.739,00 € (Ausgleich für Eingriff in das Landschaftsbild) beim Land Brandenburg (Landeshauptkasse Potsdam), IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12 BIC: WELADEDXXX) eingegangen ist. Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist beim Landesamt für Umwelt (LfU), Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind das Kassenzettel sowie die Bezeichnung des Vorhabens und das Datum der Genehmigung anzugeben.
6. Die Vermeidungsmaßnahme V 9 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) wird wie folgt präzisiert / erweitert: Eine fachlich qualifizierte ÖBB ist für die gesamte Bauphase bis zum Abschluss der Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Bauflächen in ausreichender Personalstärke zu bestellen. Als fachlich qualifiziert gelten Personen mit einer umweltfachlichen Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren Qualifikation. Die als ÖBB bestellten Personen sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Durch die ÖBB ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Präzisierungen in den Nebenbestimmungen die im LBP beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

7. Berichterstattung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG:
Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde (LBGR) zu dokumentieren:
- den IST-Zustand vor Baubeginn (insbesondere Bau-Tabuzonen, schutzpflichtige Bereiche),
 - ob die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Bauphase sachgerecht durchgeführt worden sind (Termin: monatlich nach Baubeginn)

Verkehr

8. Bei Erforderlichkeit ist die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Abfall und Boden

9. Durch die getrennte Lagerung des Oberbodens ist sicherzustellen, dass der Oberboden wieder eingebaut wird und Massenüberschüsse aus dem getrennt gelagerten Unterboden entnommen werden können.
10. Bei Feststellung von Bodenveränderungen während der Baumaßnahme, die auf eine Schadstoffkontamination des Bodens hinweisen, ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor Wiederaufnahme der Baumaßnahmen zu informieren.

Fremdleitungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom)

110-kV-Freileitung

11. Die Freischaltung der vorhandenen 110-kV-Freileitung ist mindestens 3 Wochen vor Baubeginn zu beantragen. Die Dauer der Freischaltung ist so gering wie möglich zu halten (maximal 2 Tage, jeweils von 8:00 – 15:30 Uhr).
12. Zur Freileitung sind die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter der Freileitung sind die Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3 verbindlich.
13. Im Schutzstreifen von 30,00 m Breite (je 15,00 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung) dürfen Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten (einschließlich der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden. Eine Arbeitshöhe von 4,00 m über der GOK (einschließlich der Geräteausleger und Aufbauten der Baufahrzeuge) darf im Leitungsschutzstreifen nicht überschritten werden. Dies schließt eine Fehlbedienung mit ein.
14. An den Grenzen des Schutzstreifens ist eine sichtbare Höhenbeschränkung bezogen auf die vorgegeben Arbeitshöhe zu errichten.
15. Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.

16. Im Umkreis bis zu 30,00 m um Maststandorte können Erdungsanlagen vorhanden sein. Beim Auffinden bzw. bei Beschädigungen von Mastdornen (Rund- oder Bandstahl) ist unverzüglich die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Realisierung Hochspannungsleitungen, Telefon 0355 68 1921, zu informieren.
17. Der Mindestabstand bei Schachtarbeiten zur Mastfundamentaußenkante beträgt 15,00 m.
18. Vor Baubeginn ist eine Vor-Ort-Begehung mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Projektvorbereitung HS-Leitungen, Telefon 0355 68 1921, Anahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, E-Mail: VS-I-H-R@Mitnetz-strom.de, zu vereinbaren.
19. Bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Baubeginn eine Grundeinweisung für das Arbeiten im/am Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung zu beantragen.

0,4-/20-kV-Anlagen

20. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40 m einzuhalten.
21. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind die notwendigen Schutzmaßnahmen mit der MITNETZ Strom GmbH, Bereich Realisierung MS/NS, Tel. 0355 68 1348, Email: VS-I-M-W@mitnetz-strom.de abzustimmen.
22. Ungenaue Kabellagen in Kreuzungs- und Näherungsbereichen sind mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung vor Ort mit der MITNETZ Strom zu klären.
23. Bei Kabelkreuzungen und Parallelführungen mit den Kabeltrassen ist eine betriebssichere, geschützte Aufhängung der Kabel zu gewährleisten.
24. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Leitungsauskunft über den Online-Service - <https://services.mitnetz-strom.de/planauskunft/> - einzuholen.

VI. Hinweise

1. Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Vorhabenträgers von der Planfeststellungsbehörde um höchstens 5 Jahre verlängert (§ 43c Nr. 1 EnWG).
2. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle- oder Bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Außenstelle Cottbus, und der jeweils örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
3. Bodendenkmale dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nicht verändert oder zerstört werden.

4. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren, vgl. § 9 Abs. 3 Satz 1 BBgDSchG. Für eine sachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig.
5. Nach § 48 Abs. 2 WHG sind Stoffe so zu lagern, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Während der Durchführung der Arbeiten ist auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten. Jegliche Bodenkontaminationen mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Dieseldieselkraftstoff oder Chemikalien sind wirksam zu verhindern. Bei Havarien mit Wasserschadstoffen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten. Die unteren Wasserbehörden sind umgehend zu informieren.
7. Während der Baudurchführung (einschließlich Transporten) sind die Bestimmungen und Richtlinien der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (32. BImSchV, BGBl. I S. 3478) sowie die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 (VVBaulärmG, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) einzuhalten.
8. Die allgemeinen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind gemäß §§ 6 – 8 BBodSchV einzuhalten.

VII. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Es wurden keine fristgerechten Einwendungen erhoben. Die eingereichten Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Kostenentscheidung

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Über die Kosten dieses Bescheides wird durch gesonderten Bescheid entschieden.

B. Sachverhalt

I. Vorhaben

Lt. Antragsunterlage ist die Lausitz Energie Bergbau AG (im weiteren LEAG¹) bestrebt, neben dem etablierten Kerngeschäft der Braunkohleförderung und -verstromung auch neue Geschäftsfelder zu entwickeln. Ein wichtiger Bestandteil der Energiewende sei nicht nur die dezentrale Erzeugung von Strom aus Wind und Sonne, sondern auch der verstärkte Aus- und Umbau, die Modernisierung der Stromnetze (Übertragungsnetz, Verteilnetz), um die erzeugte Energie an die Orte des Verbrauchs transportieren zu können.

Mit dem Ende der Kohleförderung im Tagebau Cottbus-Nord im Jahr 2015 erfolgt die Rekultivierung der Fläche des ehemaligen Tagebaus Cottbus-Nord. Auf dem künftig 1900 ha großen Cottbuser Ostsee plant die LEAG eine bis zu 18 ha große schwimmende Photovoltaik-Anlage (Floating-PV-Anlage), welche 21 MW Strom produzieren soll. Um deren Netzanbindung zu gewährleisten, ist die Wiederinbetriebnahme und Ertüchtigung der 110-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Neuendorf und Cottbus Nord auf einer Länge von ca. 1,7 km geplant. Diese Ertüchtigung schafft die Voraussetzungen, um die durch die PV-Anlage erzeugte Energie zuverlässig in das 110-kV-Verteilnetz der envia Mitteldeutschen Energie AG (enviaM), Netzbetreiber Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom), einzuspeisen und an die Orte des Verbrauchs zu transportieren.

1. Antragsgegenstand

Antragsgegenstand sind die Wiederinbetriebnahme und der Betrieb der vorhandenen einsystemigen Leitung zwischen den UW Neuendorf und Cottbus Nord. Dazu gehören:

- Zu Überwachungs- und Fernsteuerungszwecken sowie zur internen Datenübertragung und Kommunikation wird das mittig vorhandene Erdseil durch ein neues Erdseil mit integriertem Lichtwellenleiter ersetzt.
- Zur Einhaltung der geforderten Mindestabstände zum Gelände und zu Kreuzungsobjekten nach DIN EN 50341 wird Mast 3 um 4 m erhöht.
- Zur Aufnahme der höheren Kräfte in Folge der Erhöhung von Mast Nr. 3 ist eine Fundamentverstärkung notwendig. Die Außenmaße des bisherigen Fundamentes an der Erdoberkante bleiben in etwa erhalten.
- Die Isolatoren und Armaturen werden im gesamten Trassenabschnitt komplett ausgetauscht und erneuert. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Nachregulage der Leiterseile auf die projektierte Sollhöchstzugspannung.
- Neubau Mast 7n mit Doppelerdseilspitze zur Anbindung der Freileitung an das neu geplante Portal im UW Cottbus Nord/Schaltfeld.

¹ In den Antragsunterlagen wird tlw. die Abkürzung LE-B verwendet. Da der Briefkopf im Antrag mit der Abkürzung LEAG versehen ist, wird diese im Weiteren im Beschluss verwendet.

- Um die Netzverbindung an das UW Neuendorf sicher zu stellen, ist eine Neube-seilung zwischen dem Mast Nr. 1 der Freileitung und dem Hochspannungsschalt-feld im Umspannwerk Neuendorf auf einer Länge von ca. 80 m notwendig.

Als Instandhaltungsmaßnahmen sind geplant:

An einigen Bauteilen der Mastkonstruktion werden stahlbautechnische Arbeiten durch Erneuerung von Bauteilen oder durch eine Reparatur der Anschlussstellen von Diago-nalen oder Blechen durchgeführt. Vorgesehen sind weiterhin Korrosionsschutzarbeiten an bestehenden Masten: Reinigung der Roststellen sowie Ausbesserung der Grundbe-schichtung und anschließend eine durchgängige Deckbeschichtung.

Weiterführende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wiederinbetriebnahme der 110-kV-Freileitung Neuendorf-Cottbus Nord an den Umspannwerken Neuendorf und Cottbus Nord sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

2. Trassenführung

Der Standort des Vorhabens befindet sich in den Gemarkungen Neuendorf (Gemeinde Teichland, Amt Peitz, Landkreis Spree-Neiße) sowie Dissenchen (kreisfreie Stadt Cott-bus). Die Trassenlänge beträgt ca. 1,7 km.

Die Leitung verläuft vom UW Neuendorf aus in südöstlicher Richtung in einem Tras-senkorridor mit drei weiteren 110-kV-Freileitungen der MitnetzStrom. Der Leitungsab-schnitt befindet sich am westlichen Rand dieses Trassenkorridors und tangiert die Ortslage der Gemeinde Teichland. Durch die Freileitung werden keine Wohngebäude überspannt. Es kommt lediglich zur Annäherung an vorhandene Garagen und Neben-gebäude.

Die Trasse kreuzt das Waldgebiet Bärenbrücker Höhe. Im weiteren Trassenverlauf wer-den das Gelände der Werksbahn der Lausitz Energie Bergbau AG sowie die Landes-straße L473 gekreuzt. Bei Mast 5 ändert die Freileitung ihren bis dahin geradlinigen Ver-lauf geringfügig, um an das UW Cottbus Nord anzubinden.

Die Leitung berührt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben“.

3. Technische Daten

Lt. Antragsunterlage sind für die geplanten Umbaumaßnahmen die Bestimmungen der Freileitungsnorm DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verbindlich. Gemäß dieser Freilei-tungsnorm sind u. a. Leiterseile standardmäßig für eine maximale Betriebstemperatur von mindestens 80 Grad Celsius auszulegen.

Die sicherheitstechnische Auslegung der Leitung entspricht lt. Antragsunterlage dem Stand der Technik. Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von

Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. eingehalten worden sind.

Um die geforderten Mindestabstände hinsichtlich gekreuzter Objekte im Trassenverlauf gemäß DIN VDE einzuhalten (s. Profilpläne Unterlage 4) wird Mast 3 um 4 m auf ca. 33 m erhöht sowie die vorhandenen Leiterseile auf die projektierte Sollhöchstzugspannung reguliert. Der neue Mast 7n wird ca. 16,7 m hoch sein und besitzt im Gegensatz zu den Bestandsmasten zwei Erdseilspitzen.

Das Erdseil dient dem Schutz gegen direkte Blitzeinschläge. Dabei definiert der sog. Schutzwinkel die Bereiche unter dem Erdseil, in denen ein direkter Blitzeinschlag in die darunter hängenden Leiterseile unwahrscheinlich ist. Bei den Masten 1 bis 6 (Masten mit einer Erdseilspitze) ist das darüber hängende Seil mittig und in einer Höhe von ca. 10 m über den Leiterseilen angebracht, so dass der Schutzbereich für die Leiterseile gewährleistet wird. Der neu geplante Mast 7n dagegen besitzt zwei Erdseilspitzen, welche sich in einer Höhe von 3,7 m über den Leiterseilen befinden. Diese zwei Erdseile sind notwendig, um den Schutzbereich für die Leiterseile herzustellen und diese vor Blitzeinschlägen zu schützen.

Ein weiterer Aspekt der Planung von zwei Erdseilen im Mastbereich Mast 7n bis Portal ist die kreuzungsfreie Führung der Seile an das neu geplante Portal.

Beiderseits der Leitungssachse verläuft der überwiegend 25 m breite Schutzstreifen jeweils zu beiden Seiten der Leitungssachse zur sicheren und dauerhaften Einhaltung der nach DIN EN 50341 / DIN VDE 0210 geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen.

4. Flächeninanspruchnahme

Das Vorhaben soll großteils auf nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Grundstücken verwirklicht werden.

Die Breite des Schutzstreifens ist unterschiedlich. Sie ist im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, der festgelegten Sollzugspannungen der Leiterseile, den eingesetzten Isolatorenketten und dem Abstand zwischen den Masten abhängig. Die Breite des Schutzstreifens im Trassenabschnitt wurde überwiegend mit 25 m beiderseits der Leitungssachse festgelegt (s. Unterlage 3 bzw. 7.2) und für jedes betroffene Flurstück ausgewiesen.

Die Maststandorte, die Leitungsschutzstreifen und die daraus resultierende Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit i.S.v. § 1090 BGB gesichert. Durch die Dienstbarkeiten wird sichergestellt, dass die vom Schutzstreifen der Freileitung in Anspruch genommenen Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung jederzeit durch die LEAG oder deren Beauftragte benutzt, betreten und befahren werden können.

Für Kreuzungen mit klassifizierten Verkehrswegen werden Kreuzungsverträge abgeschlossen.

Die während der Bauarbeiten in Anspruch genommenen Grundstücksflächen lässt die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten wiederherrichten. Darüber hinaus wird den Grundstückseigentümern dem bei Bau- und späteren Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen entstehende Flurschaden ersetzt.

II. Verfahrensablauf

Planfeststellungsverfahren

Mit Schreiben vom 31.08.2023 beantragte die Vorhabenträgerin beim LBGR die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Neuendorf-Cottbus Nord. Mit Schreiben vom 12.01.2024 überreichte die Vorhabenträgerin die Planfeststellungsunterlagen.

Mit Schreiben vom 24.01.2024 forderte die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens die nachfolgenden Behörden auf, eine Stellungnahme abzugeben:

- Gemeinden
 - Stadt Cottbus
 - Amt Peitz für die Gemeinden Teichland und (ursprünglich) Heinersbrück
- Landkreise
 - Kreisfreie Stadt Cottbus
 - Landkreis Spree-Neiße
- Bundesbehörden
 - Bundesnetzagentur, für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
 - Eisenbahn-Bundesamt, Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg
- Landesbehörden, -einrichtungen, Verbände, Bergbau
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg,
 - Landesamt für Umwelt,
 - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe,
 - Landesbetrieb Forst Brandenburg,
 - Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
 - Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
 - Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH,
 - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum,
 - Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst,
 - Landesbetrieb Straßenwesen,
 - Landesamt für Bauen und Verkehr,
 - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,

- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg,
- Immobilienverwaltungen Bund, Land
 - BLB Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen,
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
 - Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung- und verwertung mbH,
- Verbände Wasser
 - Gewässerverband Spree-Neiße

Zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung forderte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 10.01.2024 die kreisfreie Stadt Cottbus und das Amt Peitz auf, das Vorhaben ortsüblich bekanntzumachen und die eingereichten Planunterlagen für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen.

Die Auslegung erfolgte bei allen vorgenannten Stellen im Zeitraum vom 05.02.2024 bis einschließlich 04.03.2024 während der üblichen Dienstzeiten.

In der seit 29.12.2023 geltenden Fassung regelt § 43a Satz 2 EnWG neu, dass die Auslegung dadurch bewirkt wird, dass die Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit veranlasste das LBGR die Änderung der Bekanntmachungen der Stadt Cottbus/Chósebus bzw. des Amtes Peitz in der Hinsicht, dass die Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebus vom 29.02.2024 bis 28.03.2024 bzw. des Amtes Peitz vom 28.03.2024 bis 29.04.2024 online Zugang zu den Planunterlagen erhält. Der zielführende Link wurde in die Bekanntmachungen auf den jeweiligen Internetseiten der Stadt Cottbus bzw. des Amtes Peitz eingebunden. Die Papierunterlagen standen als zusätzliches Angebot zur Verfügung. Daraus ergab sich das Ende der Einwendungsfrist bei der Stadt Cottbus am 10.04.2024 und beim Amt Peitz am 13.05.2024.

Während der Einwendungs- und Stellungnahmefrist wurden keine Einwendungen erhoben. Von den beteiligten Behörden i. S. d. § 73 Abs. 2 VwVfG gaben folgende Beteiligte Stellungnahmen zu den Planunterlagen ab:

- Amt Peitz vom 21.05.2024 und vom 27.05.2024, Zei.: do/BA
- Landkreis Spree-Neiße vom 28.02.2024, Zei.: D I/61.1-KP-861-08/2024
- kreisfreie Stadt Cottbus vom 09.04.2024
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 11.03.2024, Vorgangsnummer: 53634
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Landeseisenbahnaufsicht vom 19.02.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25.03.2024, Az.: VII-0490-24-PFV
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie, Abteilung 3, vom 07.02.2024
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat 13 vom 28.02.2024, Gz.: 74.22.56-10-283
- Landesamt für Umwelt vom 21.02.2024, Gz.: LFU-TOEB-3703/19+64#67612/2024 und vom 17.05.2024

- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Dezernat V4 – Strahlenschutz, vom 18.03.2024, Gz.: AS1.2-3120-1924/2024-CTC199401998
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 11.03.2024, Gz.: BKA2023:2
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 14.02.2024, Gz.: 101-B2_LU-2201/11759+#2838/2024
- Landesamt für Bauen und Verkehr vom 13.03.2024, Gz.: 2412-33902/2024/102
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 22.03.2024, Gz.:4121-50180/02875LF/2024
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen vom 26.03.2024, Gz.: FM LM-NA-VV 2012/DISS
- Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 25.03.2024, Gz.: LFB_SEDK_ObF-CB-3600/605+4#33752/2024
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vom 21.02.2024, Gz.: 421.12
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom 01.02.2024,
- Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 12.06.2024 und 04.07.2024, RPL-Nr. 2024 2030 0000
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 04.04.2024, Zei.: 5/9j/fo_615_2024
- Gewässerverband Spree-Neiße vom 23.02.2024, Stelln. Nr. 018-2024.

Weiterhin gingen Äußerungen als Einwendungen i. S. v. § 73 Abs. 4 VwVfG der LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH vom 15.03.2024 und der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH vom 18.03.2024 ein. Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Die Planfeststellungsbehörde verzichtete nach § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens auf einen Erörterungstermin. Die Einwendung der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH beinhaltet Hinweise zum Bauablauf, welche als Nebenbestimmung übernommen wurden. Ein Erörterungstermin hätte keinen Erkenntnisgewinn gebracht; zudem dient der Verzicht auf den Erörterungstermin der Verfahrensbeschleunigung, sodass der Verzicht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als sachgerecht anzusehen ist.

Mit der Erwiderng vom 13.05.2024 wurden Änderungen am LBP und am Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingereicht. Zu den Änderungen wurde das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde i. S. v. § 73 Abs. 8 VwVfG hergestellt. Das Gebiet einer anderen Gemeinde ist dadurch nicht betroffen. Darüber hinaus war auch eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände infolge des Entfalls der Kompensationsmaßnahmen E 1 und A 1 nicht erforderlich. Eine solche Verpflichtung würde gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG voraussetzen, dass der Aufgabenbereich der Vereinigung durch die betreffende Änderung erstmals oder stärker als bisher berührt wird. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall, denn der Entfall der ursprünglich vorgesehenen Kompensationsmaßnahme beruht auf der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahme des LfU, in welcher dieses zu der Einschätzung gelangt, dass diese für die Beeinträchtigung des Sandtrockenrasen-Biotops und des Schutzgutes Boden auf einer Fläche von 4 m² nicht erforderlich ist. Durch diese aufgrund der rechtlichen Einschätzung

der zuständigen Fachbehörde vorgenommene Änderung werden die Belange der anerkannten Naturschutzverbände nicht stärker als zuvor berührt, da der Umfang der Maßnahmen sowie die Beeinträchtigung unverändert geblieben ist.

C. Würdigung Planfeststellung

Die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen sind als Änderung und Betrieb der bereits bestehenden, jedoch zwischenzeitlich stillgelegten Leitung zulassungsfähig. Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten und erfüllt unter Berücksichtigung der festgestellten Nebenbestimmungen die maßgeblichen rechtlichen und technischen Anforderungen. Die verbindlich festgestellte Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebots. Das Abwägungsgebot erfordert, dass eine Abwägung stattfindet, in die an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

I. Verfahrensrechtliche Würdigung

Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens ohne UVP

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr vorbehaltlich der Ausnahmetatbestände nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) und c) EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Daher ist für die hier geplante Wiederinbetriebnahme der gegenständlichen Hochspannungsleitung ein Planfeststellungsverfahren zu führen.

Es sind gemäß § 43f Abs. 5 Satz 1 EnWG die Begriffsbestimmungen des § 3 Nrn. 1, 2, 6 NABEG für die Zwecke des § 43 EnWG entsprechend anzuwenden.

Die gegenständliche Hochspannungsfreileitung dient der Einspeisung regenerativ erzeugter Energien in ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung i. S. v. § 3 Nr. 17 EnWG.

Es handelt sich um die Ertüchtigung einer bestehenden Leitung, für welche keine UVP durchgeführt wurde. Laut § 9 Abs. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Mit Schreiben vom 01.02.2022 erklärte das LBGR, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus dem Vorhaben nicht resultieren und damit keine UVP erforderlich ist.

Aufgrund von technischen Änderungen beantragte die LEAG mit Schreiben vom 06.06.2023 erneut die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

Mit Schreiben vom 10.11.2023 (E-Mail) teilte die LEAG folgende Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Antrag auf UVP-Vorprüfung mit: Mast 3 wird um 4 m erhöht, Mast 7n wird neu errichtet.

Die Beeinträchtigung des LSG „Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben“ ändert sich dadurch nicht (Kriterium 2.3.4 Anlage 3 UVPG). Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist durch die bestehende Freileitungstrasse, die zweigleisige Bahntrasse, die Landesstraße L473 sowie die Ortslage Neuendorf anthropogen überprägt. Besondere landschaftsästhetische Elemente sind nicht vorhanden.

Da die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Antrag geringfügig sind, bleibt es bei der Feststellung des LBGR vom 01.02.2022, dass eine UVP nicht erforderlich ist.

Gem. § 43b Abs. 1 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Da das Einverständnis aller Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums (Kriterium Nr. 1) nicht vorliegt, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses keine Plangenehmigung erteilt werden.

Es ist somit ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG durchzuführen.

Zuständig für die Planfeststellung ist in Brandenburg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 WiZV das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR). Das LBGR ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Mit Bescheid vom 03.05.2024 (Gz.: c10-1.6-1.3) erklärte das LBGR, dass die für das Vorhaben relevante Teilfläche aus der Bergaufsicht entlassen wurde.

Das Planfeststellungsverfahren war nach Maßgabe der Verfahrensvorgaben des § 43a EnWG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 und 2 VwVfGBbg, § 73 VwVfG durchzuführen. Die vollständigen Planfeststellungsunterlagen wurden von der Vorhabenträgerin am 12.01.2024 eingereicht.

Die anzuwendenden Verfahrensvorgaben wurden beachtet.

II. Planrechtfertigung

1. Planrechtfertigung allgemein

Für das Vorhaben „Ertüchtigung 110-kV-Hochspannungsfreileitung Neuendorf-Cottbus Nord“ ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.

Das für alle Fachplanungen bestehende Erfordernis der Planrechtfertigung ist dann erfüllt, wenn der Fachplan zur Verwirklichung der Ziele des jeweiligen Planungsgesetzes vernünftigerweise geboten erscheint. Die Unausweichlichkeit eines Vorhabens ist nicht Voraussetzung der Planrechtfertigung (BVerwG, Beschluss vom 12.07.2017, 9 B 49/16, juris Rn. 4; BVerwG, Urteil vom 06.04.2017, 4 A 2/16, juris Rn. 32). Maßgebend sind im vorliegenden Fall die Ziele des § 1 EnWG und zwar einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Planfeststellungsbehörde hat daher zu prüfen, ob nach diesen Maßgaben (Zielkonformität) ein energiewirtschaftlicher Bedarf für das Energieleitungsbauvorhaben besteht (*Missling*, in: Theobald/Kühling, Energierecht, 118. EL November 2022, § 43 EnWG Rn. 74 m. w. N.).

Ausgangspunkt für die energiewirtschaftliche Bedarfsfeststellung ist der Befund, dass die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der leitungsgebundenen Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung ist. Denn die Energieversorgung stellt eine Leistung dar, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris Rn. 12; Beschluss vom 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259). Energiewirtschaftlich erforderlich ist ein Leitungsvorhaben insbesondere, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließt oder wenn es der Versorgungssicherheit dient.

Gemessen an diesen Zielsetzungen ist das hier planfestgestellte Vorhaben erforderlich und damit gerechtfertigt. Die Zielkonformität mit § 1 Abs. 1 EnWG ist gegeben. Das Vorhaben dient der Sicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz, Umweltverträglichkeit und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Energieversorgung.

In Brandenburg sollen bis 2030 mindestens 40 % des gesamten Energieverbrauchs durch Erneuerbare Energien gedeckt werden (Energierategie 2030 des Landes Brandenburg).

Die LEAG fördert seit vielen Jahrzehnten Braunkohle. Mit Veränderung der energiepolitischen Rahmenbedingungen ist die LEAG bestrebt, neben dem etablierten Kerngeschäft der Braunkohleförderung und -verstromung auch neue Geschäftsfelder zu entwickeln. Mit dem Ende der Kohleförderung im Tagebau Cottbus-Nord im Jahr 2015 erfolgt die Rekultivierung der Fläche des ehemaligen Tagebaus Cottbus-Nord. Auf dem künftig 1900 ha großen Cottbuser Ostsee plant die LEAG eine bis zu 18 ha große schwimmende Photovoltaik-Anlage zu installieren, welche 21 MW Strom produzieren soll. Um die Netz-anbindung dieser Floating-PV-Anlage zu gewährleisten, ist die Wiederinbetriebnahme und Ertüchtigung der 110-kV-Freileitung zwischen den UW Neuendorf und Cottbus Nord auf einer Länge von ca. 1,7 km geplant. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen,

die durch die PV-Anlage erzeugte Energie zuverlässig an das 110-kV-Verteilnetz der MitnetzStrom zu übergeben und an die Orte des Verbrauchs zu transportieren.

Für die Floating-PV-Anlage auf dem künftigen Cottbuser Ostsee (s. Baugenehmigung der Stadt Cottbus vom 26.05.2023, Az.: 00845-2023-45) sowie für das Umspannwerk Cottbus Nord (s. Baugenehmigung Stadt Cottbus vom 03.06.2024, Az.: 00090-2024-45) liegen die Genehmigungen vor.

2. Technische Ausführung

Technische Varianten der Leitungsführung sind nicht zu betrachten, da die sicherheitstechnische Auslegung der Leitung dem Stand der Technik entspricht. Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. eingehalten werden.

III. Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden wurde. Die Planfeststellungsbehörde muss nach fehlerfreier Ermittlung und Bewertung alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169)). Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung (BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25). Dabei müssen nicht sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend ermittelt werden. Gemäß § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG besteht eine Verpflichtung zur Vornahme einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur für den Fall, dass es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt demgemäß nur in dem Maße zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Dabei muss das jeweilige Abwägungsmaterial in diesem Stadium der Planerarbeitung nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig sein, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt (BVerwG, B. v. 05.01.2001 – 4 B 57/00, juris Rn. 6). Es können daher Alternativen, die sich bereits aufgrund vorgenannter Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden (BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172)).

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund des ihr im Planfeststellungsverfahren zukommenden Abwägungs- und Gestaltungsspielraums Alternativen geprüft.

Bei der Variantenauswahl wurden ferner die Trassierungsgrundsätze, insbesondere das Bündelungsgebot, wonach mehrere lineare Infrastrukturen möglichst parallel zu führen sind, und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen hat, entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht nach Maßgabe des § 43 Abs. 3c EnWG in der Abwägung berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4.15, juris Rn. 35; BVerwG, Urt. v. 30.05.2012, 9 A 35.10, juris Rn. 31 ff.; BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010, 4 VR 4.10, juris Rn. 30 ff.; BVerwG, Beschl. v. 15.09.1995, 11 VR 16.95, juris Leitsatz 1 und Rn. 30 f.)

Da bei dieser Baumaßnahme eine bestehende 110-kV-Freileitung weiter genutzt wird, sind Trassenalternativen jedoch sehr eingeschränkt.

Die Prüfung ergab, dass eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist.

1. Nullvariante

Bei einer Nichtverwirklichung der geplanten Baumaßnahme könnte die Floating-PV-Anlage auf dem Cottbuser Ostsee nicht in Betrieb gehen und die dezentral erzeugte regenerative Energie könnte nicht in das übergeordnete 110-kV-Netz eingespeist und an die Orte des Verbrauchs transportiert werden. Ein kontinuierlicher Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß den vorgegebenen Zielen wäre nicht gegeben.

Um die zukünftige Versorgung mit Elektroenergie in der Region zu gewährleisten, ist die Umsetzung der Baumaßnahmen in dem hier angezeigten Umfang unerlässlich. Eine Nullvariante, die die Auswirkungen der Nichtverwirklichung des Vorhabens betrachtet, kommt somit nicht in Frage.

2. Kabeltrasse

Eine Ausführung des Vorhabens als Erdkabel kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Hochspannungsleitungen auf neuer Trasse sind gemäß § 43h EnWG als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Da ein bestehender Freileitungsabschnitt weiterhin genutzt wird, sind die Prämissen des § 43h EnWG nicht zutreffend, eine alternative Kabellegung ist nicht zu prüfen und darüber hinaus aus finanzieller und netzplanerischer Sicht ausgeschlossen. Dies entspricht dem Grundsatz, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau auf neuen Trassen hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 - 4 A 14.19 - BVerwGE 173, 132 Rn. 60 m. w. N.).

Neben dem erheblich höheren Kostenfaktor würde ein Erdkabel zudem einen zusätzlichen Eingriff in die Natur bedeuten.

Weitergehende Vorgaben und eine technische Variantenprüfung sind nach Maßgabe des § 43 Abs. 3a EnWG nicht erforderlich.

3. Trassenverlauf

Im Hinblick auf die Prüfung räumlicher Alternativen ist zu berücksichtigen, dass diese gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG bei der hier vorliegenden Wiederinbetriebnahme der Leitung auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt ist, sofern keine zwingenden Gründe nach § 43 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 EnWG gegeben sind.

Gemessen an diesen Maßstäben erweist sich im Ergebnis der Prüfung die Nutzung der Bestandstrasse als vorzugswürdig. Ein anderer Verlauf wäre mit neuen erheblichen Eingriffen und Beeinträchtigungen verbunden und wesentlich teurer. Gemäß den raumplanerischen Grundsätzen sollen bestehende Trassen vorrangig nachgenutzt werden. Durch Nutzung der bestehenden Leitung können neue Beeinträchtigungen, Eingriffe und Zerschneidungen der Landschaft vermieden werden.

Es gibt aber keinen zwingenden Planungsleitsatz, bestehende Leitungstrassen für ein neues Vorhaben zu nutzen. Der Trassierungsgrundsatz, bestehende Trassen zu nutzen, genießt nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen, sondern ist im Rahmen der Abwägung mit dem ihm im konkreten Fall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen; er kann folglich durch andere Belange überwunden werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157, 73 Rn. 35 und vom 14. Juni 2018 - 4 A 10.17 - juris Rn. 46). Dies trifft auf den vorliegenden Fall indes nicht zu. Ein Widerspruch zu anderen öffentlichen oder privaten Belangen ist durch die Ertüchtigung der Freileitung in bestehender Trasse nicht erkennbar.

Nach Einschätzung des LBGR bestehen keine ernsthaft in Betracht kommenden Planungsvarianten, denen gegenüber der Ertüchtigung der in der Bestandstrasse befindlichen Leitung der Vorzug gebühren würde. Solche Planungsvarianten wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch nicht vorgetragen.

Bei dem planfestzustellenden Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung einer bestehenden Freileitung. Durch die Ertüchtigung verändern sich der anlagebedingt dauerhaft in Anspruch genommene Raum sowie der Schutzstreifen entlang der Leitung nicht, allerdings wird die Fläche zwischen Mast 1 und dem Portal UW Neuendorf wieder überspannt.

Diese Veränderungen sind jedoch hinzunehmen. Denn sie befinden sich im bestehenden dinglich gesicherten Trassenkorridor, der durch den Verlauf der bestehenden Freileitung vorgegeben ist.

In der Abwägung stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben das Bündelungsgebot und das Gebot der Nutzung bestehender Trassenräume einhält.

IV. Sonstige abwägungserhebliche öffentliche Belange

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 EnWG). Die zu berücksichtigenden Belange wurden ermittelt und entsprechend ihrer objektiven Gewichtigkeit in die Abwägung eingestellt. Auf dieser Grundlage wurde die Ausgleichsentscheidung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen wurden einbezogen.

1. Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens konnte im vorliegenden Fall abgesehen werden. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG sind im Land Brandenburg ausweislich Art. 16 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages die in § 1 Abs. 1 ROV aufgeführten Vorhaben, der Neubau und die wesentliche Trassenänderung von Landesstraßen in den Ländern Berlin und Brandenburg sowie weitere Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben weist diese Merkmale nicht auf. Als raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG solche anzusehen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Das Vorhaben beinhaltet mit der Wiederinbetriebnahme und den hierfür notwendigen Maßnahmen die Änderung und den Betrieb einer bereits existenten Leitung und wirft aufgrund der unveränderten Leitungsführung keine neuen raumbedeutsamen Konflikte auf. Aufgrund der Tatsache, dass die Positionen der Masten nahezu unverändert bleiben, ist das Vorhaben nicht mit einer zusätzlichen Raumbeanspruchung verbunden; darüber hinaus wirken sich die Änderungsmaßnahmen nicht raumbeeinflussend aus. Demgemäß war die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entbehrlich.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wurde am Verfahren beteiligt und erhob keine Einwände.

2. Natur- und Landschaftsschutz

2.1. Europäisches Netz NATURA 2000

Die planfestgestellte 110-kV-Freileitung UW Cottbus-Nord – UW Neuendorf liegt in keinem NATURA 2000-Gebiet. Die nächst gelegenen FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG befinden sich ca. 590 m (Peitzer Teiche, DE 4152-302) nordwestlich des UW Neuendorf und ca. 1360 m (Lakomaer Teiche, DE 4152-303) westlich des UW Neuendorf. Ebenfalls ca. 590 m nördlich befindet sich das Vogelschutzgebiet (SPA) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421). Da es sich um die Ertüchtigung bzw. Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Leitung handelt und aufgrund der Entfernung zum Untersuchungsgebiet können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der europäischen Schutzgebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine gesonderte Verträglichkeitsuntersuchung ist daher nicht notwendig. Weiterhin wird auf die Ausführungen zum Artenschutz verwiesen (s. 2.2.2).

2.2. Artenschutzrechtliche Zulässigkeit

2.2.1. Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG

Nach den allgemeinen Schutzvorschriften des § 39 Abs. 1 BNatSchG „ist es verboten,

1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
2. *wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
3. *Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“*

Mit der vorliegenden Bedarfsbegründung zum geplanten Vorhaben liegt ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG vor, der dazu führt, dass Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls nicht vorliegen.

Laut LBP Anlage 1.4 (Maßnahmenblätter), Vermeidungsmaßnahme V 5, hat die Gehölzentnahme und die Trassenpflege gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brut- und Setzzeiten vom 01.03. bis 30.09. zu erfolgen.

Dem Schutz der Waldameisen (Formica-Arten) bzw. deren Nestern/Haufen dient die Vermeidungsmaßnahme V 4 (Umsiedlung Ameisennest südöstlich Mast 4), s. LBP, Anlage 1.4.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 7.2.3) vorgelegten Beeinträchtigungsprüfung an und macht sich diese zu eigen.

Verstöße gegen den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG liegen somit nicht vor.

2.2.2. Besondere artenschutzrechtliche Prüfung

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, das bedeutet durch die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG spezifiziert:

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Vorliegend handelt es sich bei dem Vorhaben um einen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden kann (vgl. Abschnitt I 1.1).

Somit ist § 44 Abs. 5 BNatSchG für das gegenständliche Vorhaben einschlägig.

Für die wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten liegt daher gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Beschl. v. 07.01.2020, 4 B 20/19, juris Rn. 5).

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die benannten Arten nicht vor, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Zudem liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG in Fällen einer Betroffenheit der genannten Arten kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das BVerwG hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass die entsprechende Prüfung zum Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht populations-, sondern individuenbezogen ist. Der in § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als Ganzes hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte

wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 67).

Mit der NB zur ÖBB (s. Kap. V Nr. 6) wird sichergestellt, dass auch bei Bauarbeiten während der Brutzeit den Bestimmungen des Artenschutzes Rechnung getragen wird.

Die in Unterlage 7.1, LBP Anlage 1.4 genannten Maßnahmen V 4 (Umsiedlung von Waldameisen) und V 8 (Fang und Umsiedlung von Reptilien) dienen der Vermeidung der Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten und damit der Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. Durch das Vorhaben inkl. der Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht: Beeinträchtigung für die Arten treten bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht ein. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

2.2.3. Ergebnisse der Relevanzprüfung

Zunächst wird die Relevanz der zu prüfenden Arten durch § 44 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG eingeschränkt. Prüfgegenstand sind nur die im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch noch nicht erlassen.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Unterlage 7.2, AFB, Anlage 1) werden die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorhanden sind,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für die Ermittlung der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum betrachtet der AFB (Unterlage 7.2) alle in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Brandenburg vorkommenden Brut-, Zug- und Rastvögel. Ausgehend von den vorliegenden Daten wurde für jede einzelne Art geprüft, ob sie im Untersuchungsraum vorkommt bzw. bei mangelnder Datenlage potentiell vorkommen könnte. Trifft dies zu und

ist das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht gänzlich auszuschließen, besteht für die Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Für zahlreiche Arten konnte so im Rahmen der Relevanzprüfung das Vorliegen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse), Amphibien, Libellen, Käfer, Insekten, Fische und Rundmäuler, Spinnen, Krebstiere, Tagfalter und Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden sich keine Lebensräume im Untersuchungsraum, konnten keine Nachweise gefunden und / oder im Rahmen der Relevanzprüfung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum der Trasse konnten folgende planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt bzw. als potentiell vorkommend identifiziert werden, bei denen eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte:

- Gehölzgebundene Fledermausarten: Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Mücken-, Fransen-, Mops-, Wasser- und Zwergfledermaus,
- Zauneidechsen.

Nachfolgend sind die im Untersuchungsraum ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen ermittelten europäischen Vogelarten nach Artikel 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet, für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht auszuschließen ist. Die Kartierung erfolgte in 2022. Berücksichtigung finden ebenfalls im Untersuchungsraum vorkommende Rastvögel.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der Rote Liste Deutschland und Rote Liste Brandenburg, Kategorien 1-3) i. d. R. ebenfalls Art für Art behandelt werden, erfolgt bei un gefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. eine Zusammenfassung in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Höhlenbrüter, Gebäudebrüter). Als Ausnahme wurde definiert, dass bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation zusätzlich eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt wurde. Dem steht [auch] das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. März 2021 - C-473/19 u. a. [ECLI:EU:C:2021:166] - (NuR 2021, 186) nicht entgegen; darin ging es um pauschale Legalausnahmen, die bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen, und damit um eine andere Fallkonstellation (vgl. BVerwG (9. Senat), Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1.21, BeckRS 2022, 33137 Rn. 98b, BVerwG, Beschluss vom 15. Juli 2020 - 9 B 5.20 - NVwZ 2021, 254 Rn. 19).

Säugetiere (s. AFB Tab. 1)

Wolf: Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung einer 110-kV-Leitung. Der Wolf lebt als terrestrischer Räuber. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse: Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus: Die aufgeführten Arten nutzen Quartiere in und an Gebäuden. Ein Abriss von Gebäuden erfolgt im Rahmen des Vorhabens nicht. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus: Die aufgeführten Arten zählen zu den baumbewohnenden Fledermausarten. Das Vorhandensein von Tagesverstecken kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen im Zuge von Gehölzentfernungen können aufgrund der Untersuchung auf Höhlen- und Quartierpotenzial des betroffenen Baumbestandes (s. Erwidern der Vorhabenträgerin vom 26.04.2024) ausgeschlossen werden.

Reptilien (s. AFB Tab. 2)

Zauneidechse Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde 2022 auf das Vorkommen von Reptilien geprüft. Die Erfassung erfolgte an vier Terminen im Zeitraum von April bis September 2022 (GMB 2022) durch Sichtbeobachtung sich sonnender oder Nahrung suchender Tiere und durch die gezielte Suche nach Versteckplätzen unter Hölzern, Steinen oder ähnlichen Materialien. Dabei wurde die Zauneidechse, die zu den nach Anhang IV der FFH-RL europäisch geschützten Arten zählt, als einzige Reptilienart festgestellt.

Die Zauneidechse ist im UG verbreitet. Die halboffenen Strukturen sowie ein gutes Angebot an sandigem Rohboden begünstigen die Art. Meist findet man die Zauneidechse in locker mit Gehölzen (Brombeere, Hundsrose) bewachsenen Bereichen, auch am Wegesrand. Vorhandene Rohbodenareale dienen der Eiablage. Im UG finden sich hauptsächlich in lockeren Vorwäldern und Halboffenland nachgewiesen.

Aufgrund von Umzäunung konnten die Flächen der UW Neuendorf und Cottbus-Nord sowie die Gartenanlagen im Norden des UG nicht kartiert werden. Aufgrund der Habitat-ausstattung (fehlende Versteckmöglichkeiten, fehlende Eiablageplätze und Überwinterungsmöglichkeiten) werden die Flächen der Umspannwerke als für Reptilien ungeeignet eingestuft.

Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Lt. AFB (Unterlage 7.2) wurde das UG von März bis Juni 2022 bei insgesamt sieben Begehungen auf das Vorkommen von Brutvögeln geprüft (GUP 2022). Im Rahmen der Kartierung wurden im UG 32 Brutvogelarten mit insgesamt 104 Brutpaaren (BP) nachgewiesen. Zwei Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Das UG bietet aufgrund seiner Ausstattung sowohl Bodenbrütern als auch gehölzbewohnenden Arten Lebensraum.

Durch die LEAG wurde auf der Suche nach Ausgleichsflächen im Rahmen eines anderen Vorhabens eine Bestandskontrolle des Ziegenmelkers durchgeführt. Dabei wurde auch eine Forstfläche im Süden des UG kontrolliert und ein Revier des Ziegenmelkers dokumentiert.

In Tabelle 3 des AFB werden die im UG vorkommenden Brutvogelarten aufgelistet und die Betroffenheit durch das Vorhaben prognostiziert. Als Ergebnis erhält man die Arten/Artengruppen, bei denen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und die folglich einer ausführlichen Wirkprognose unterzogen werden (vgl. AFB, Unterlage 7.2, Anlage 2). Es handelt sich dabei um Heidelerche, Star, Ziegenmelker, Gruppe der ungefährdeten gehölzbewohnenden Frei- und Bodenbrüter.

Als Nahrungsgäste wurden im UG der Mäusebussard und der Turmfalke beobachtet. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit dieser beiden Arten kann ausgeschlossen werden.

Zug- und Rastvögel

Zu den bekannten Schlafgewässern von Nordischen Gänsen um das UG gehören das Bärenbrücker Teichgebiet und die Peitzer Teiche nördlich des Vorhabengebietes sowie der Klinger See südlich des Vorhabengebietes. Zu diesem Verbund aus Schlafgewässern zählen auch das „Südbecken Jänschwalde“ sowie die Teichgebiete Kathlow, Mulknitz und Jamno. Der Cottbuser Ostsee kann sich perspektivisch in dieses Verbundsystem einordnen, zählt aktuell aber noch nicht dazu. Im AFB ist nachvollziehbar dargestellt, dass das Vorkommen von Rastvögeln im UG ausgeschlossen wird.

Die wesentlichen Nahrungsgebiete befinden sich nördlich und westlich des Teichgebietes Peitz, in der Neißeau sowie östlich und südöstlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Teichgebietes Jamno. Um die Nahrungsgebiete zu erreichen, müssen die Gänse die zu ertüchtigende Freileitung nicht queren. Im Übrigen handelt es sich um eine bereits bestehende Leitung. Die im Norden und der Mitte des UG parallel verlaufenden drei Leitungen sind höher als die hier betrachtete. Gefahren werden von Rastvögeln in erster Linie optisch wahrgenommen. Sie meiden Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Sie halten einen Sicherheitsabstand zu Straßen und senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren, wie die Waldränder und Baumreihen im UG.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Zugvögeln kann ausgeschlossen werden.

Insekten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine Beeinträchtigung von im Land Brandenburg vorkommenden Käfer- und Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL konnte im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund ihrer Verbreitung oder spezieller Habitatansprüche ausgeschlossen werden (vgl. ABF, Anhang 1).

Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL im UG ist aufgrund des Fehlens von Gewässern im UG auszuschließen.

Im Land Brandenburg sind keine Arten der Artengruppe der Hautflügler und Heuschrecken heimisch, die im Anhang IV der FFH-RL vertreten sind. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

Weitere Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im UG befinden sich keine Gewässer, die geeignete Habitate für Amphibien darstellen könnten. Auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

Fische und Rundmäuler, Spinnen und Krebstiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Land Brandenburg nicht heimisch, so dass auf eine weitere Betrachtung verzichtet wird.

Das Vorkommen der einzigen im Land Brandenburg heimischen Schneckenart (Zierliche Tellerschnecke) bzw. Muschelart (Kleine Flussmuschel) des Anhangs IV der FFH-RL

kann für das UG aufgrund der Habitatansprüche bzw. des Fehlens von Gewässern ausgeschlossen werden. Auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

Pflanzenarten (s. AFB 4.1.1, S. 20)

Im AFB ist nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund der Verbreitung und Habitatansprüche ausgeschlossen werden konnte (s. AFB, Anlage 1: Relevanzprüfung).

2.2.4. Art-für-Art-Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

2.2.4.1. Säugetiere

Wolf

Da sich im Untersuchungsgebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Wölfen befinden, sondern dieses nur als Durchzugsgebiet genutzt wird und die Tiere problemlos ausweichen, ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Während des Baubetriebes ist eine Störung der Tiere durch akustische und optische Reize (Bewegung), Vibration und Licht grundsätzlich nicht auszuschließen. Andererseits ist die Art ohnehin scheu und meidet den Menschen so gut es geht. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung der lokalen Population ist auszuschließen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist bei der Realisierung des Vorhabens Ertüchtigung der Hochspannungsfreileitung nicht einschlägig, da Fortpflanzungsstätten des Wolfes im Untersuchungsraum nicht existieren.

Fledermäuse

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermäuse (s. Pkt. 2.2.3 und AFB S. 20) weisen als Arten nach Anhang IV und II der FFH-Richtlinie mit Blick auf das gegenständliche Vorhaben eine sehr ähnliche Bestands- und Betroffenheitssituation auf. Bis auf das Braune Langohr, die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus ist der jeweilige Erhaltungszustand der genannten Arten in Brandenburg ungünstig/unzureichend. Der jeweilige Erhaltungszustand des Braunen Langohrs, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus ist günstig/hervorragend.

Das Vorhaben verletzt das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus folgenden Gründen nicht:

- Im Untersuchungsgebiet wurden keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen bzw. werden nicht in Anspruch genommen.
- Die von Fällung betroffenen Bäume wurden Anfang 2024 auf Höhlen, Astlöcher und Spechtlöcher untersucht. Die Bäume im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung besitzen kein Potenzial als Quartiere baumbewohnender Fledermausarten.

- Eine Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermausarten ist ausgeschlossen, da ein Abriss von Gebäuden im Rahmen des Vorhabens nicht geplant ist.

Aus den v.g. Gründen werden auch die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht verletzt.

Darüber hinaus wird die Vermeidungsmaßnahme V 9 (LBP Anl. 1.4) durch die NB Nr. 6 ergänzt.

Lt. Aussage der Vorhabenträgerin sind die Holzungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode geplant. Um Arbeiten an den Fundamenten innerhalb der Brutperiode zu ermöglichen, wird die ÖBB eingesetzt.

2.2.4.2. Reptilien

Zauneidechse

Die Zauneidechse als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland und auf der Roten Liste Brandenburg. Ihr Erhaltungszustand in Brandenburg ist ungünstig/unzureichend.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden vor Baubeginn Reptilienschutzzäune errichtet und Individuen ggf. umgesetzt (s. LBP-Maßnahmen V 7 und V 8).

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden. Zudem sind eine erhebliche Störung und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im LBP (Unterlage 7.1) fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung (V 7 Temporäre Reptilienschutzeinrichtung, V 8 Fang und Umsetzen von Reptilien und V 9 Ökologische Baubegleitung) getroffen wurden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG werden für die Art Zauneidechse nicht eintreten.

2.2.4.3. Brutvögel

Als prüfrelevant im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) wurden europäische Vogelarten ermittelt. Im Untersuchungsgebiet (UG) wurden zur Brutzeit 32 Vogelarten nachgewiesen (s. AFB Pkt. 4.3.1, S. 23 sowie Tab. 3).

Gemäß Roter Liste Brandenburg sind insgesamt 3 Arten „vom Aussterben bedroht“ bis „gefährdet“ (RL-Kategorie 3), 2 Arten auf der Vorwarnliste (RL-Kategorie „V“) und die restlichen Arten sind ungefährdet.

Im AFB erfolgte eine artspezifische bzw. gildenweise Prüfung der Verbotstatbestände zu den einzelnen Brutvogelarten anhand von Steckbriefen (Unterlage 7.2, AFB Anlage 2):

- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)

- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Ungefährdete, gehölbewohnende Frei-, Bodenbrüter

Die Ausführungen sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Ebenso ist der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Zwar kann es während der Bauphase im Bereich des Leitungsbaus temporär zu Lärmimmissionen kommen. Da in diesem Bereich jedoch die vorhandene Infrastruktur der regelmäßigen Wartung unterliegt sowie Ackerflächen regelmäßig bewirtschaftet werden, ist eine teilweise Gewöhnung der Tiere an menschliche Aktivitäten anzunehmen. Der weiter nördlich liegende Hammergraben und die umliegenden Flächen können immer noch uneingeschränkt als Nahrungshabitat genutzt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist auszuschließen.

Die Heidelerche als europäische Vogelart gemäß Art. 1 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „Vorwarnliste“ sowie auf der Roten Liste Brandenburg – Kategorie „Vorwarnliste“. Sie ist in der Häufigkeitsklasse „häufig“ eingeordnet.

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verhindern das Eintreten der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Neben dem zügigen Baubeginn im Anschluss an die Beräumung des Baufeldes schließen auch die unattraktive Gestaltung des Baubereichs für Bodenbrüter und ein regelmäßiges Begängnis des Baubereiches erhebliche Störungen der Art aus. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist auszuschließen.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf die Heidelerche ebenfalls nicht erfüllt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Heidelerche in jedem Jahr ein neues Nest errichtet und der Schutz der Fortpflanzungsstätte im Anschluss an die Brutperiode erlischt (Niststättenerlass - Anlage 4 zum Windkrafterlass Brandenburg). Dementsprechend sind während der außerhalb der Brutzeit durchzuführenden Baufeldfreimachung keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten. Es sind zudem ausreichend geeignete Flächen im Umfeld zur Trasse vorhanden. Durch die temporäre Vergrämung im Bereich der Trasse sind keine Auswirkungen zu erwarten. Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt die Wiederherstellung der Trasse in ihren Ausgangszustand. Es kommt zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Lebensraums der Heidelerche. Durch die dauerhafte Freihaltung der Trasse von höherwüchsigen Gehölzen ist insgesamt eher eine verbesserte Lebensraumsituation für die Heidelerche zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im LBP fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für die Heidelerche sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Star als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „gefährdet“. Sie ist in der Häufigkeitsklasse „häufig“ eingeordnet. Im UG wurden 2 Brutpaare festgestellt. Einer der Brutnachweise erfolgte in einem Garten zwischen Mast 1 und dem UW Neuendorf.

Im AFB ist nachvollziehbar dargelegt, dass eine Verschlechterung der lokalen Population auszuschließen ist. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Vorhabenbedingt kommt es ggf. zur Entnahme eines Nistplatzes innerhalb des Schutzstreifens zwischen dem UW Neuendorf und Mast 1. Fortpflanzungsstätten sind von diesem Tatbestand betroffen, wenn ein Brutrevier durch das Vorhaben vollständig beseitigt wird. Stare sind Höhlenbrüter. Sie haben ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018). Es ist zu berücksichtigen, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte im Anschluss an die Brutperiode erlischt (Niststättenerlass - Anlage 4 zum Windkrafteerlass Brandenburg). Dementsprechend sind während der außerhalb der Brutzeit durchzuführenden Baufeldfreimachung keine geschützten Fortpflanzungsstätten der Art vorhanden, die zerstört werden könnten. Es sind zudem ausreichend geeignete Flächen im Umfeld zur Trasse vorhanden.

Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden ebenfalls nicht erfüllt. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass im LBP fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung getroffen sind, die dazu führen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht eintreten werden. Für die Stare sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Ziegenmelker als europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie „gefährdet“. Sie ist in der Häufigkeitsklasse „häufig“ eingeordnet. Im UG wurde ein Revier im Süden nachgewiesen.

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen (s. Unterlage 7.1.4, Zusammenfassung Brutvögel) verhindern zudem auch das Eintreten der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Neben dem zügigen Baubeginn im Anschluss an die Beräumung des Baufeldes schließen auch die unattraktive Gestaltung des Baubereichs für Bodenbrüter und ein regelmäßiges Begängnis des Baubereiches erhebliche Störungen der Art aus. Zudem gilt die Art bis auf die unmittelbare Nestumgebung als wenig störungsanfällig. Die Flucht- bzw. Effektdistanz am Nest liegt bei 0 m, allerdings meidet die Art die Nähe von Windenergieanlagen (ermittelter Abstand mindestens 250 m). Eine Verschlechterung der lokalen Population ist auszuschließen.

Am Mast 6 wird vorhabenbedingt eine kleine Fläche temporär beansprucht. Fortpflanzungsstätten sind vom Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen, wenn ein Brutrevier durch das Vorhaben vollständig beseitigt wird. Der Schutzstatus des Brutplatzes dieser Arten erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Zur Vermeidung des Tatbestandes wird das Baufeld vor Baubeginn durch die ÖBB (vgl. LBP Maßnahme V 9) auf Nester kontrolliert. Die in Anspruch genommene Fläche wird nur temporär beeinträchtigt und wird für die nächste Brutperiode wieder zur Verfügung stehen. Es sind zudem ausreichend geeignete Flächen im Umfeld zur Trasse vorhanden. Die Trasse wird nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert. Es kommt zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Lebensraums des Ziegenmelkers. Durch die dauerhafte Freihaltung der Trasse von höherwüchsigen Gehölzen ist insgesamt eher eine verbesserte Lebensraumsituation für die Art zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt. Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG werden mit Blick auf den Ziegenmelker ebenfalls nicht erfüllt.

Zusammenfassung Brutvögel

Für alle betrachteten Arten gilt:

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (s. LBP) nicht verletzt:

- Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG (LBP, V 5)
- Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen (V 6)
- Ökologische Baubegleitung (V 9), konkretisiert durch die Nebenbestimmung Nr. 6.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen, welche zum Teil von der Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmungen modifiziert wurden, ist davon auszugehen, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG hinsichtlich der Brutvögel erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die zuständige obere Naturschutzbehörde (LfU) äußerte in ihrer Stellungnahme zu dieser Einschätzung weder Bedenken noch Anmerkungen.

2.2.4.4. Häufige Brutvogelarten ohne Gefährdungsstatus (Gildenprüfung)

Während gefährdete Vogelarten (Arten der Rote Liste Deutschland und Rote Liste Brandenburg, Kategorien 1-3) i. d. R. ebenfalls Art für Art behandelt werden, erfolgt bei ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. eine Zusammenfassung in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Höhlenbrüter, Gebäudebrüter). Als Ausnahme wurde definiert, dass bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation zusätzlich eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt wurde (s. auch unter Pkt. 2.2.3.).

Viele Arten nutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes außerhalb der Brutzeit bleibt daher ohne Beeinträchtigung der Art (z. B. Artengruppe: Busch- und Baumbrüter (Freibrüter), Heidelerche).

Zudem trifft auf viele Arten zu, dass ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze genutzt wird und eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung führt.

Hinsichtlich der in Gruppen geprüften Allerweltsarten ist die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen.

Die Arten der genannten Gruppen sind im AFB Anl. 2, Tab. 14 aufgeführt.

Für diese Arten ist eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos auszuschließen. Neben dem vorgesehenen Vermeidungskonzept (Baufeldfreimachung au-

ßerhalb der Brutzeit, Vergrämung, Begleitung durch ÖBB) ist auch aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und dem bestehenden allgemeinen Lebensrisiko (bestehende land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie der bestehenden Trassenpflege) eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos stark gemindert. Darüber hinaus werden frühzeitig vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte die Habitatstrukturen entfernt, sodass viele Arten bereits vor der Brutperiode daran gehindert werden, im später durch Bauaktivitäten stark belasteten Bereich ihr Brutrevier einzurichten. Mit dieser Vorgabe und dem weiteren Vermeidungskonzept (Vergrämung, Begleitung durch ÖBB) wird wirksam verhindert, dass Brutvögel im später durch Bauaktivitäten belasteten Bereich ihr Brutrevier einrichten und gegebenenfalls anschließend eine bereits begonnene Brut aufgrund der Störungen abbrechen. Die adulten Tiere weichen dem Baubereich problemlos aus. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko verbleibt im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise ausgesetzt sind. Relevante Habitate im Plangebiet sind generell weit verbreitet und die Arten reagieren flexibel, so dass sie im Umfeld hinreichend neue Nistmöglichkeiten finden können. Populationsrelevante Störungen oder essenzielle Habitatverluste können ausgeschlossen werden, da die Bestände der Arten groß sind und das hier planfestgestellte Vorhaben im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht einschlägig, da insbesondere durch die räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Bauarbeiten sowie durch Bauzeitbeschränkungen eingegrenzten Auswirkungen nicht mit einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Brutvogelarten im Gebiet zu rechnen ist. Zudem befinden sich einige nachgewiesene Brutplätze außerhalb der Flucht- und sogar Effektdistanzen und / oder werden darüber hinaus durch Forstbestand abgeschirmt. Bei einer Störung innerhalb einer Brutperiode von einem Brutpaar und einer lokalen Population aus mehreren Brutpaaren ist ebenfalls mit keiner störungsbedingten Verschlechterung der lokalen Population zu rechnen.

Viele Arten nutzen den Brutplatz regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmalgenutzten) Brutplatzes bleibt daher ohne Beeinträchtigung der Art.

Insgesamt ist mit Blick auf die Allerweltsarten entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten für die Arten wegen des räumlich eng begrenzten Eingriffs in Form der temporären Baumaßnahme im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die häufigen Brutvogelarten ohne Gefährdungstatus nicht einschlägig.

2.2.5. Zusammenfassung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für die europäischen Vogelarten und die Arten aus dem Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt sind. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Unter Berücksichtigung der umfassenden Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nrn. 1 - 3 BNatSchG hinsichtlich der europäischen Vogelarten und der Arten

aus dem Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) erfüllt werden. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist auszuschließen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Das LfU äußerte hierzu keine Bedenken und Anmerkungen (s. Stellungnahme vom 21.02.2024 sowie die Stellungnahme zu der Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 17.05.2024).

2.3. Natur und Landschaft

2.3.1. Eingriffe in Natur und Landschaft

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (§ 13 Satz 1 BNatSchG). Indem diese Vorschrift die mit Vorrang versehene Pflicht des Eingriffsverursachers zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen betont, trägt die Vorschrift dem Grundsatz des naturschutzrechtlichen Bestandsschutzes Rechnung (Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 2). Nicht der Eingriff, wohl aber die zu seiner Verwirklichung nicht erforderlichen Beeinträchtigungen sind zwingend zu vermeiden (Gellermann, in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 102. EL, September 2023, § 13 BNatSchG Rn. 8). Dies lässt erkennen, dass sich die Eingriffsregelung als naturschutzbezogene Ausformung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darstellt, der sich maßgeblich bestimmend und prägend auf ihre Ausgestaltung ausgewirkt hat (Gellermann, in: Landmann / Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 102. EL, September 2023, § 13 BNatSchG Rn. 8 m.w.N). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Vermeidungsmaßnahmen, die ein - partiell – anderes Vorhaben bedingen, sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen; sie werden - wie etwa der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben oder eine mehr als nur geringfügige Abweichung der räumlichen Trassenführung - nicht durch das Vermeidungsgebot gefordert (BVerwG, Urt. v. 16.12.2004, 4 A 11.04, juris Rn. 16).

Das Vorhaben Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Neuendorf-Cottbus Nord bedarf der Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild auf der Grundlage der Eingriffsregelungen des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), s. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Über die Zulassung des Eingriffs entscheidet gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG vor dem Hintergrund der im vorliegenden Fall zum Tragen kommenden Konzentrationswirkung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 75 VwVfG die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde, hier also im Benehmen mit dem LfU. Das Benehmen mit dem LfU als zuständiger Naturschutzbehörde wurde mit den der Stellungnahmen vom 21.02.2024 sowie vom 17.05.2024 hergestellt.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgte im LBP (Unterlage 7.1) gem. § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG auf der Grundlage

- einer Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope und betroffener Waldflächen sowie gefährdeter und geschützter Arten,
- einer Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs,
- einer Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen bzw. einer Darstellung von Kompensationsmaßnahmen.

Die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK, HVE 2009) wurden berücksichtigt.

Die Ertüchtigung und der Betrieb der Hochspannungsfreileitung sind mit Auswirkungen verbunden, die als eingriffsbedingte Beeinträchtigungen die Grundlage der Eingriffsbilanzierung bilden. Dabei sind grundsätzlich drei Kategorien zu unterscheiden:

- Beeinträchtigungen durch den Bau der Freileitung selbst (baubedingte Beeinträchtigungen),
- Beeinträchtigungen durch die bloße Existenz der Freileitung (anlagebedingte Beeinträchtigungen) und
- Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Freileitung (betriebsbedingte Beeinträchtigungen).

Die Eingriffsqualität und -quantität der Ertüchtigung der Hochspannungsfreileitung werden insbesondere durch das weitgehende Fehlen dauerhafter Beeinträchtigungen durch den Bestand und den Betrieb des Vorhabens sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zur Minimierung von Beeinträchtigungen in empfindlichen Habitaten geprägt.

Die vergleichsweise stärksten, jedoch nur temporären Wirkungen auf Natur und Umwelt entstehen während der Bauphase. Baubedingte Wirkungen des Vorhabens entstehen im Zusammenhang mit erforderlichen Baufeldfreimachungen, der Einrichtung der Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen, der Gründung der Mastfundamente für die Masten 3 und 7n, der Errichtung des neuen Masts 7n und der Aufhängung der Leiter- und Erdseile und dem damit einhergehenden Baubetrieb bzw. Baustellenverkehr. Während der Bauzeit kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen resultieren aus den baulichen Anlagen der 110-kV-Leitung, d. h. ihren Fundamenten, Masten mit den Traversen, Leiter- und Erdseilen. Die Anlage kann zu Beeinträchtigungen des Menschen und von Pflanzen, Tieren, Boden, des Landschaftsbildes sowie von Sachgütern führen. Diese hängen in erster Linie mit der Flächeninanspruchnahme für die Masten (inkl. Fundamente) und der Überspannung von Flächen zusammen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zur Minderung sowie Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind insbesondere

- die Optimierung der Genehmigungsplanung: Optimierung der Bauzeit, Nutzung vorhandener Flächen für die Baulogistik, Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite, Maßnahmen zum Bodenschutz etc.,
- projektimmanente Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz und zur Minderung gemäß PFU, s. Unterlage 7.1.4.

Die Kompensation für die Erhöhung des Mastes 3 und für den Neubau des Mastes 7n wird auf Grundlage der Regelungen des „Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie)“ vom 31.1.2018 berechnet.

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in die Biotopfunktion und das Landschaftsbild, in die Fauna und ihre Habitate sowie in naturschutzrechtlich geschützte Flächen verbunden. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe im Kontext der optionalen Maßnahmen wurden ebenfalls betrachtet und bilanziert.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die für das Vorhaben getroffenen Prognosen zu den vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturschutz, der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, des Artenschutzes und der Bewältigung der Eingriffsfolgen (§§ 13 ff. BNatSchG), fehlerfrei und methodengerecht erfolgt sind. Diese Auffassung speist sich daraus, dass bei der Bewertung der umwelt- und naturschutzrechtlichen Rechte und Belange die jeweils gültigen, auch untergesetzlichen, bundes- und landesrechtlichen Maßgaben Berücksichtigung gefunden haben (bspw. die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung- HVE).

2.3.1.1. Eingriff in die Biotopfunktion

Die Bilanzierung des Eingriffs in die Biotopfunktion erfolgte flächenbezogen auf der Grundlage der vom Vorhaben direkt betroffenen bzw. beeinträchtigten Fläche der Biotoptypen.

Dauerhaft betroffen von baubedingter Überformung ist v.a. der landesrechtlich nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 3 BbgNatSchAG i. V. m. § 1 Nr. 3.2 der Biotopschutzverordnung Brandenburg geschützte Biotoptyp „Sandtrockenrasen“ (Code 05121) im Umfang von 4 m² durch den Neubau von Mast 7n. Da dieser Biotoptyp von den Pflegemaßnahmen der Freileitungsschutzstreifen abhängig ist und der Umfang der Betroffenheit sehr gefingfügig ist, liegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vor, welche der Erteilung einer Ausnahme bedürfte. Zu gleicher Einschätzung

gelangte auch die zuständige Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 21.02.2024, welche die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung betrifft. Wenngleich dieser Wertung im Rahmen der biotopschutzrechtlichen Beurteilung keine bindende Wirkung zukommt, bietet diese einen Anhaltspunkt.

Das Bauvorhaben führt des Weiteren durch die Anlage von Bau-/Lagerflächen zu einer temporären Beeinträchtigung von geschützten Sandtrockenrasen (05121). Sandtrockenrasen gehören zu den typischen Biotopen unter Freileitungstrassen an nährstoffarmen Standorten. Die hier nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vorliegende kleinflächige und temporäre Inanspruchnahme führt zu keiner Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope. Eine Zerstörung liegt nur vor, sofern das Biotop seine Funktion vollständig verliert (vgl. hierzu etwa *Albrecht*, in: BeckOK Umweltrecht, 70. Edition, Stand: 01.07.2020, § 30 BNatSchG Rn. 23 m. w. N.) Dies trifft auf das hier in Rede stehende Biotop bereits deshalb nicht zu, weil lediglich eine Teilfläche des Biotops beansprucht wird. Auch sind die Maßnahmen nach Auffassung der Planfeststellung nicht als sonstige erhebliche Beeinträchtigung zu qualifizieren. Dies würde voraussetzen, dass durch die Maßnahmen der Bestand oder Charakter des Biotopes beeinträchtigt oder seine Eignung als Lebensraum für die dort beheimateten Tier- und Pflanzenarten verringert würde (vgl. *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 103. EL März 2024, § 30 BNatSchG Rn. 20). Dies ist aufgrund des geringen räumlichen Umfangs des Vorhabens nicht der Fall. Darüber hinausbenötigten Maßnahmen keine Kompensation, da die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen laut Unterlage 7.1, S. 11, Punkt 1.2.7 nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt werden, sodass sich Sandtrockenrasen innerhalb kürzester Zeit wieder regenerieren werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegt demgemäß bereits keine ausnahmebedürftige Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vor.

Darüber hinaus resultieren weitere Eingriffe in den Biototyp Kiefernvorwald (082819) aus der dauerhaften anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme durch die Herstellung des Schutzstreifens gemäß Unterlage 7.1 LBP, S. 12, mit 20 m². Anlagenbedingt kommt es zum Verlust von Einzelbäumen sowie zu Beeinträchtigungen von Einzelbäumen durch Rückschnitte und Aufwuchsbeschränkungen. Betroffen sind 5 Pappeln, von denen der stärkste Einzelbaum einen Durchmesser von ca. 30 cm besitzt. Zudem stocken einige Kiefern mit maximal 4 m Höhe. Ein Kompensationsbedarf lässt sich nicht ableiten. Im Übrigen stehen diese Bäume nach § 3 Abs. 1 Cottbuser Baumschutzsatzung (CBSchS) nicht unter Schutz.

Im Zuge von Wartungsarbeiten werden die Vorwälder frischer (08282) und trockener (08281) Standorte innerhalb des Schutzstreifens von Gehölzen auf Stock gesetzt oder zurückgeschnitten. Aufgrund der Wiederaufnahme des Betriebs der Leitung übersteigt die Beeinträchtigung nicht das bereits bestehende Maß.

Mit der Erweiterung des Schutzstreifens im Bereich der Anbindung an das UW Cottbus Nord 2 wird eine artenreiche Landreitgrasflur im Umfang von ca. 70 m² betriebsbedingt freigehalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Biototyps ist hierdurch ausgeschlossen.

Weitere Eingriffe in Biototypen resultieren aus der temporären baubedingten Flächeninanspruchnahme durch Zufahrten/Baustraßen und Arbeitsflächen (einschließlich Win-

den- und Trommelplätzen); diese sind als nicht erheblich zu bewerten und werden mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen V 1 – V 3 (siehe Unterlage 7.1 Tabelle 17, S. 47) minimiert bzw. vermieden.

Auf der Grundlage der Abstimmung im Benehmen mit dem LfU, dass es zu keinem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Biotope kommt, wurde der LBP angepasst. Damit entfällt der Konflikt K2 und die Maßnahme A1 wurde gestrichen (vgl. Unterlage 7.1, S. 48). Es erfolgte die Anpassung des Konflikt- und Maßnahmenplans. Dadurch verringert sich die in Anspruch genommene Fläche.

2.3.1.2. Eingriffe in das Schutzgut Boden

Eingriffe in den Boden resultieren aus der dauerhaften anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente für den neuen Mast 7n. Durch das Vorhaben werden insgesamt 4 m² neu versiegelt (Vollversiegelung) und laut Unterlage 7.1, Tabelle 18, S. 51. Die obere Naturschutzbehörde (siehe Stellungnahme LfU vom 21.02.2024) erhebt keine Einwände gegen diese Maßnahme.

Für die Planfeststellungsbehörde ist die Einschätzung des LfU, dass es zu keinem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden kommt, nachvollziehbar. Der LBP wurde angepasst. Sowohl der Konflikt K1 als auch die ursprünglich beantragte Maßnahme E1 wurden gestrichen (vgl. LBP Seiten 48ff). Es erfolgte die Anpassung des Konflikt- und Maßnahmenplans.

Baubedingt kommt es zu Beeinträchtigungen von Böden durch die bauzeitlich benötigten Trassenzufahrten, die Montage-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen (inklusive Trommel- und Windenplätze) sowie die Verstärkung von Mast 3. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 (Sicherung und Zwischenlagerung des Oberbodens sowie Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden und Wasser) und V 2 (Umsichtige Bautätigkeiten, Flächensparene Bauweise) auf bauzeitlich beanspruchten Flächen sowie den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses kommt es zu keinen erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

2.3.1.3. Eingriff in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild resultieren aus der dauerhaften anlagenbedingten Errichtung der Maste und Erhöhung der Maste gemäß Unterlage 1, Erläuterungsbericht S. 22.

Die Kompensation für mastartige Eingriffe in das Landschaftsbild ist durch eine Ersatzzahlung zu verwirklichen. Für die Ermittlung des Ersatzgeldes wurde der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018 als derzeit gültige Rechtsvorschrift angewendet.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich bei der Ermittlung der mastbezogenen Ersatzzahlungen gemäß den Regelungen der Ziffer 11 der HVE an Umfang und Schwere der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes orientiert. Umfang und Schwere der Landschaftsbildbeeinträchtigung richten sich nach der Höhe der Masten sowie nach Empfindlichkeit bzw. Bedeutung der jeweils betroffenen Landschaftsbildeinheiten. Seit 2021 ist

die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild auf Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft (Wertstufen) und dem im Betrieb erreichten höchsten Punkt der Anlage (Anlagenhöhe) nach dem Kompensationserlass Windenergie zu ermitteln.

Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den quantitativen und qualitativen Eingriffsmerkmalen des Vorhabens. Die Dimensionierung und Gestaltung des Vorhabens mit seinen visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist durch Ersatzmaßnahmen - wie auch bei anderen hohen oder optisch massiven Bauwerken wie Türmen, Schornsteinen oder Hochlagern - nicht kompensierbar.

Für die Erhöhung von Mast 3 und den Neubau von Mast 7n ergibt sich demnach ein Ersatzgeld in Höhe von 6.739 €.

Die obere Naturschutzbehörde (s. Stellungnahme LfU vom 21.02.2024) wies auf die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild hin und forderte die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen nach Kompensationserlass Windenergie sowie die Anwendung der Prüfkaskade der Eingriffsregelung laut § 15 Abs. 1 bis Abs. 6 BNatSchG.

Nach Erwidern der Vorhabenträgerin forderte das LfU (s. Stellungnahme vom 17.05.2024) eine Anpassung des angenommenen Zahlungswertes aufgrund der mittleren Wertigkeit des Landschaftsbildes und des 1-%igen Flächenanteils des Bemessungskreises bei Mast 3 in der Wertstufe 3. Deshalb wird für die Wertstufe 2 ein Zahlungswert von 325 € und für die Wertstufe 3 von 650 € festgesetzt.

Tab. 1 Berechnung Zahlungswert Eingriff Landschaftsbild durch die obere Naturschutzbehörde

Wertstufe nach Land- schaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Be- messungskreis in % (volle Prozente)	Zahlungswert für- Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungs- wert (€ je Meter Anla- genhöhe)
1	-	-	-
2	99	325	325 x 0,99 = 321, 75
3	1	650	650 x 0,01 = 6,50
Summe	100	-	328,25 gerundet 328 €

Mast 7n befindet sich vollständig innerhalb des Bemessungskreises der Wertstufe 2 und Mast 3 mit 99 % in Wertstufe 2 und 1 % in Wertstufe 3.

Die Berechnungen des LfU wurden von der Planfeststellungsbehörde folgendermaßen angepasst:

Mast 3: 328 € / m Anlagenhöhe x 4 m: 1.312 €

Mast 7n: 325 € / m Anlagenhöhe x 16,7 m: 5.427 €

In Summe ergibt sich eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von **6.739 €** für das Schutzgut Landschaftsbild. Mit der Nebenbestimmung Nr. 5 wird Kap. 5.5 des LBP präzisiert.

2.3.1.4. Eingriff in die Fauna und ihre Habitate

Die Konflikte bezüglich der Fauna können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden und führen deshalb zu keinem gegenüber dem Eingriffsumfang in die Biotope zusätzlichen Kompensationserfordernis. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit gemäß § 44 BNatSchG des Vorhabens ist gegeben (dazu unter Abschnitt C Kap. IV Pkt. 2.2). Ein Kompensationsbedarf für Eingriffe in die Fauna liegt nicht vor.

2.3.1.5. Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Flächen

Die Beurteilung der Beeinträchtigung und entsprechenden Kompensation von gesetzlich geschützten Biotopen erfolgt im Abschnitt C, Kap. IV, Pkt. 2.3.1.1.

Die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets erfolgt im Abschnitt C, Kap. IV, Pkt.2.3.2.

2.3.2. Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem LSG sind nach Maßgabe sog. gebietsbezogener Schutzgebietsverordnungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Vorhaben verläuft durch das LSG „Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben“, welches durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LSG „Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben“ vom 28.06.2007 festgesetzt wurde. Diese definiert keine Verbotstatbestände. Daher sind die allgemeinen Verbotstatbestände des § 26 BNatSchG zu prüfen.

Die Verlegung und der Betrieb der Hochspannungsfreileitung führen zu keiner Veränderung des Charakters des LSG und beeinträchtigen den Schutzzweck des LSG nur unerheblich. Das Bauvorhaben stellt eine Ertüchtigung dar, d. h. die Ertüchtigung der Hochspannungsfreileitung erfolgt in der vorhandenen Trasse. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen durch den von Aufwuchs freizuhaltenen Leitungsschutzstreifen sind bereits durch die Bestandsleitung gegeben und es kommt im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens lediglich zu temporären baubedingten Auswirkungen durch die dafür nötigen Befahrungen. Es ist daher nicht zu erkennen, dass das Vorhaben gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG Handlungen verursacht, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Eine Befreiung für die Ertüchtigung der Hochspannungsfreileitung im genannten LSG gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG ist damit entbehrlich. Hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Pkt. 2.3.1.3 verwiesen.

Das LfU (Fachbereich Naturschutz) sieht in seiner Stellungnahme vom 21.02.2024 ebenso keine Verbotstatbestände in Bezug auf das LSG erfüllt.

3. Forst

Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Das Vorhaben berührt kein Wald.

Nach Aussage des Landesbetriebs Forst ist eine Waldumwandlung für die neu hinzukommenden Maststandorte nicht erforderlich. Eine zeitweilige Waldumwandlung während der Errichtungsdauer für die Baustelleneinrichtungsflächen ist in der Bestands-trasse nicht erforderlich.

4. Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserrechtliche Belange sind nur durch Überspannung des Gewässers Freigraben Lindenau (ein Gewässer II. Ordnung) im Mastfeld 4 bis 5 berührt. Der Graben wird durch das Vorhaben nicht verändert, in den Gewässerrandstreifen nicht eingegriffen. Nach Angaben der VT ist der Graben seit mehreren Jahren trockengefallen.

Wasserschutzgebiete sind von den Bauarbeiten nicht betroffen.

Der Leitungsabschnitt vom UW Neuendorf bis zum UW Cottbus Nord befindet sich seit den 1970er Jahren im Bereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung durch die Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde. Mit dem Beginn der Flutung des Tagebaues zum künftigen Cottbuser Ostsee im April 2019 und mit der sukzessiven Außerbetriebnahme von Filterbrunnen hat der Grundwasserwiederanstieg eingesetzt.

Lt. Antragsunterlage 1 (s. Erläuterungsbericht Pkt. 4.2, S. 15) weist der Abstand vom Grundwasser zur Geländeoberkante zum Zeitpunkt der geplanten Fundamentarbeiten einen ausreichend großen Abstand auf. Diese Aussage wurde der von der VT präzisiert (s. E-Mail vom 07.06.2024), und zwar wie folgt:

Tab. 2: Grundwasserstand ausgewählter Maststandorte

	Grundwasserhöhe unter EOK	Tiefe der Gründung, Gründungssohle
Mast 3	5,76 m	ca. 2 m unter EOK
Mast 7N	6,35 m	ca. 2 m unter EOK

EOK = Erdoberkante

Der Anschnitt eines Grundwasserleiters durch das Bauvorhaben ist damit unwahrscheinlich.

Das LBGR als Bergbehörde nahm zum Vorhaben Stellung und erhob keine Bedenken.

Das Landesumweltamt als obere Wasserbehörde erklärte, dass deren Belange nicht betroffen seien.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße erhob keine Bedenken und verweist in ihrer Stellungnahme auf die Regelungen des WHG und des BbgWG. Die Aufnahme einer NB zur Wasserhaltung ist aus den v.g. Gründen nicht erforderlich.

Weitere Hinweise der UWB des Landkreises Spree-Neiße betreffen den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die VT erklärte dazu (E-Mail vom 07.06.2024), dass bei der Durchführung von Korrosionsschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers durch die verwendeten Farben und Chemikalien Planen unter dem jeweiligen Mast ausgelegt würden.

5. Immissionsschutz

5.1. Elektromagnetische Felder

Für das Vorhaben wurde ein Gutachten nach der 26. BImSchV mit dem Nachweis der Grenzwerteinhaltung zur Trasse erstellt. Die Festlegung der Orte (1 maßgeblicher Immissionsort und 4 repräsentative Bezugspunkte) zur Feldberechnung sind sachgerecht.

Das Landesamt für Arbeit, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) als Fachbehörde stellte fest: Das Gutachten bescheinigt plausibel und nachvollziehbar die Einhaltung der Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte gemäß der 26. BImSchV.

Die Minimierungsprüfung wurde im Erläuterungsbericht S.29 ff vorgelegt. Die festgestellten maßgeblichen Minimierungsorte sowie die repräsentativen Bezugspunkte sind textlich und kartografisch nachvollziehbar dokumentiert. Bei der Ermittlung der einzelnen Minimierungsmaßnahmen erfolgte eine Prüfung der technischen Möglichkeiten, der pauschalen Betrachtung des Minimierungspotentials und der Verhältnismäßigkeit.

Das LBGR kommt abschließend zu der Gesamtbewertung, dass unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich weitere Minimierungsmaßnahmen, über die in der Projektplanung bereits faktisch enthaltenen hinaus, nicht umsetzbar bzw. nicht verhältnismäßig sind oder eine zu geringe Wirksamkeit aufweisen.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine quantitative Bewertung des Minimierungspotenzials notwendig ist, sofern die betreffende Maßnahme grundsätzlich zur Umsetzung in Frage kommt. Das ist hier nicht gegeben. Die Begründung, weshalb die zu betrachtenden fünf Maßnahmengattungen in diesem Fall schon dem Grunde nach ausscheiden, ist plausibel.

Das LAVG bescheinigte: Die Minimierungsprüfung ist entsprechend § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sowie nach der 26. BImSchVVwV nachvollziehbar und plausibel.

5.2. Lärmemissionen

In der Bauphase kann es in einem begrenzten Zeitraum zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe kommen. Bei Einhaltung der sich aus der 32. BImSchV und der AVV Baulärm ergebenden Anforderungen kommt es zu keinen unzulässigen schädigenden Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG.

Die Hinweise des LAVG zum Arbeitsschutz betreffen allgemeine Regelungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz.

6. Verkehr

6.1. Straßen

Die Ertüchtigung der Hochspannungsfreileitung verläuft weitgehend in bestehender Trasse und quert im Spannungsfeld 5 bis 6 die Landesstraße L 473 (s. Kreuzungsverzeichnis). Dazu wird mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg eine Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes abgeschlossen.

Seitens des Straßenbaulastträgers gibt es gegen das Vorhaben keine Einwände.

Die Baustellenzufahrt ist im Erläuterungsbericht Pkt. 7.1 beschrieben und in Unterlage 6.3 dargestellt. Müssen Straßen oder Wege mit widmungsmäßigen Beschränkungen entgegen der Widmung befahren werden, ist eine vorherige Ausnahmeerteilung gemäß § 46 StVO erforderlich. Nach derzeitiger Planung der Vorhabenträgerin ist dies nicht erforderlich.

6.2. Eisenbahn

Die Freileitung kreuzt die Trasse der von der LEAG selbst betriebenen Werkbahn, einer nichtbundeseigenen Bahn.

Die Landeseisenbahnaufsicht sieht ihre Belange nicht betroffen, da es sich bei den Bahnanlagen um Eisenbahninfrastruktur der geschlossenen Werkbahn der Lausitz Energie Bergbau AG handele. Diese stehe unter der Aufsicht des LBGR. Das LBGR als Bergbehörde erhebt keine Bedenken und verweist auf die LEAG. Diese ist selbst Vorhabenträgerin.

7. Abfall und Boden

7.1. Boden

In den Boden wird nur bei der Herstellung des Fundaments von Mast 7n und bei der Fundamentverstärkung für Mast 3 eingegriffen. Weiterhin werden temporär Baustellenflächen in Anspruch genommen. Im Zuge der Rekultivierung wird die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen ist die Vorhabenträgerin gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG gesetzlich verpflichtet.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden hinsichtlich der natürlichen Funktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte i. S. d. § 1 S. 3 BBodSchG wird somit so weit wie möglich vermieden. Der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG wird aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V 2 (Einsatz von Druckverteilungsflächen) und der Nebenbestimmungen Nrn.9 und 10 dieses Planfeststellungsbeschlusses Genüge getan. Durch die getrennte Lagerung des Oberbodens wird sichergestellt, dass der Oberboden wieder eingebaut wird und Massenüberschüsse aus dem getrennt gelagerten Unterboden entnommen werden können.

Die Bestimmungen der BBodSchV werden eingehalten. Die Vorhabenträgerin wurde zudem auf die Einhaltung der Bestimmungen nach §§ 6 bis 8 BBodSchV hingewiesen (A.VI.8).

7.2. Abfall

Abfallrechtliche Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße verweist auf die Regelungen des KrWG zum Umgang mit Abfällen. Das LBGR ist der Auffassung, dass die Vorschriften des KrWG eingehalten werden.

Zur im LBP angegebenen Altlastenverdachtsfläche äußerte die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Spree-Neiße (Stellungnahme vom 28.02.2024, Az.: D I/61/61.1-KP-861-08/2024), dass die angegebene Alkat-Nummer sowie die eingetragenen Hoch- und Rechtswerte (ETRS 89) zum UW Neuendorf an sich gehörten. Eine Eintragung von „Flächen der Baufirma Lehmann“ seien der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde für Neuendorf nicht bekannt.

Bedenken zum Vorhaben äußerte die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nicht.

8. Denkmalschutz

Das Vorhaben berührt weder baudenkmalpflegerische noch bodendenkmalpflegerische Belange. Im Trassenbereich befinden sich keine ausgewiesenen Bau- oder Bodendenkmäler. In den Boden eingegriffen wird nur beim Neubau des Mastes 7n sowie der Fundamentverstärkung an Mast 3. Die Trasse ist bereits baulich vorbelastet und lässt Funde von archäologischer Bedeutung nicht mehr erwarten. Dieser Einschätzung hat sich das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) in seiner fachlichen Stellungnahme vom 11.03.2024 (Az.: BKA 2023:2) angeschlossen.

Auch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße kommt in der Stellungnahme vom 03.03.2022 zum Ergebnis, dass keine Bodendenkmale im Vorhabenbereich bekannt sind.

Sollten dennoch archäologische Funde gemäß § 11 BbgDSchG während der Baudurchführung entdeckt werden, stellt die Vorhabenträgerin über die Maßnahme V 1 (Schutz von Bodendenkmälern) deren Anzeige gegenüber der Denkmalschutzbehörde sowie die Einstellung der baulichen Maßnahmen sicher, den Fund zu schützen und zu erhalten.

9. Bergbauliche Belange

Bergbauliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das LBGR als obere Bergbehörde teilte mit, dass sich im südöstlichen Bereich des Bauvorhabens der Sicherheitsbereich (Sicherungslinie, Bereich des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes) des ehemaligen Braunkohletagebaus Cottbus-Nord befindet. Weiterhin erklärt das LBGR mit Schreiben vom 03.05.2024 (Gz.: c10-1.6-1-3), dass die

110-kV-Hochspannungsfreileitung Neuendorf-Cottbus Nord in eine bergbaufremde Nachnutzung überführt werden kann.

Die LMBV teilte mit (Stellungnahme vom 15.03.2024, Reg.Nr. EL-070-2024), dass sich der Vorhabenbereich außerhalb ihrer berg-, eigentums- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortlichkeit befindet.

10. Technische Sicherheit

Unter dem Gesichtspunkt der technischen Sicherheit bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind gemäß § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. eingehalten werden.

Im Erläuterungsbericht Pkt. 6., S. 20 erklärt die LEAG: Bei der Errichtung der Freileitung werden die einschlägigen technischen Normen und Regelwerke, insbesondere die Vorgaben der Europa-Normen EN 50 341 (DIN VDE 0210) berücksichtigt. Weiterhin werden beim Betrieb der Leitung die Europa-Normen EN 50110 (DIN VDE 0105) beachtet.

11. Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Weder werden hinreichend konkrete kommunale Planungen nachhaltig gestört noch wesentliche Teile der Gebiete der betroffenen Gemeinden einer durchsetzbaren Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (vgl. zu diesen Kriterien einer Betroffenheit von Kommunen in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG: BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 9/12, UPR 2014, 223 Rn. 19; BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, BVerwGE 100, 388, 394; BVerwG, Urt. v. 27.03.1992, 7 C 18/91, BVerwGE 90, 96, 100).

Zukünftige planerische Überlegungen oder zukünftige kommunale Entwicklungen, die noch nicht konkretisiert sind, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Gegenüber zukünftigen kommunalen Planungen entfaltet die Hochspannungsfreileitung Vorrangwirkung. Wenn Fachplanung auf der einen und Bauleitplanung auf der anderen Seite konkurrieren, hat grundsätzlich die zeitlich nachgelagerte Planung Rücksicht auf die Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (BVerwG, Urt. v. 21.03.1996, 4 C 26/94, juris Rn. 28).

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen und hat die Planfeststellungsbehörde in ihre Überlegungen mit Blick auf zukünftige kommunale Entwicklungsmöglichkeiten eingestellt, dass die Trasse bereits durch die Hochspannungsfreileitung genutzt wird. In diesen Bereichen ergeben sich Vorbelastungen der kommunalen Beplanbarkeit in Form des Schutzstreifens von 25 m beiderseits der Leitungssachse. Bis auf den Bereich des Schutzstreifens ist eine uneingeschränkte Nutzung der umgebenden Grundstücke möglich und ist auch die bauleitplanerische Ausweisung nicht durch die Trassenführung ein-

geschränkt. Die öffentliche Versorgung mit Elektroenergie stellt eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge dar, die nur durch Leitungsführung und damit verbundene Flächeninanspruchnahmen verwirklicht werden kann. Daraus resultierende Einschränkungen der kommunalen Planungsmöglichkeiten liegen im Bereich des Erforderlichen und Zumutbaren. Die kommunale Planungshoheit ist nicht losgelöst von den Erfordernissen der Daseinsvorsorge und den damit notwendigerweise verbundenen Eingriffen.

Auch das Selbstgestaltungsrecht der Kommunen, das vor Maßnahmen schützt, die das Ortsbild entscheidend prägen und dadurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 9/12, UPR 2014, 223 Rn. 25), wird durch das Vorhaben nicht unzulässig beeinträchtigt. Eine die Erheblichkeitsschwelle des kommunalen Selbstgestaltungsrechts überschreitende Einwirkung resultiert aus der Ertüchtigung der Freileitung nicht.

Während der Bauphase werden auch Gemeindestraßen sowie sonstige öffentliche Straßen i. S. d. § 3 Abs. 5 BbgStrG für den Baustellenverkehr in Anspruch genommen. Dabei sind die geltenden Straßenverkehrsregelungen zu beachten. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für den Baustellenverkehr bewegt sich im Rahmen des Gemeingebrauchs.

Die VT hat erklärt, dass Straßensperrungen derzeit nicht geplant seien.

Die Stadt Cottbus verweist in ihrer Stellungnahme vom 09.04.2024 auf den geplanten, die Leitung kreuzenden Radweg. Die geforderten Sicherheitsabstände sind allein schon durch die Einhaltung der technischen Normen beim Bau der Freileitung gegeben (s. Teil B Kap. I Pkt.3). Im Übrigen handelt es sich um die Ertüchtigung einer bestehenden Leitung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die bei einer hinzukommenden Planung zu berücksichtigen ist. Kreuzungen mit zukünftig geplanten Wegen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Das betrifft auch die benannte Sonderfläche im Bereich „Bärenbrücker Bucht“.

Hinsichtlich Ausgleichsmaßnahme A1 ist anzumerken, dass aufgrund der Stellungnahme des LFU, N1, die Umsetzung der Maßnahme A1 nicht erforderlich ist, da keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde.

Hinsichtlich der Forderung nach dem Verlegen eines Erdkabels wird auf Teil C, Kap. III, Nr. 2 verwiesen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Zu der Forderung des Fachbereichs Grün- und Verkehrsflächen erwidert die VT, dass die Planung der zu ertüchtigenden Bereiche nach dem Stand der Technik erfolge. Dieser Argumentation schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und verweist insoweit auf Teil B, Kap. I, Pkt. 3.

Die Hinweise zum Brandschutz betreffen allgemein zu beachtende Regelungen. Die VT erwidert darüber hinaus, dass auf dem Betriebsgelände die Werkfeuerwehr tätig sei.

In der Stellungnahme des Amtes Peitz vom 27.05.2024 wird die Forderung erhoben, die Leitung als Erdkabel zu verlegen, da der Gemeinde Teichland Bauland verloren gehe. Zudem brauche die Gemeinde dringend Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Flächen unter der Trasse seien dafür nicht geeignet. Im Bereich der Trasse seien Einschränkungen und möglicherweise Nutzungskonflikte zur vorhandenen Wohnbebauung zu erwarten, was sich mit der Verlegung von Erdkabeln deutlich reduzieren würde.

Sofern es sich bei dieser Forderung um eine Einwendung der in ihren eigenen Rechten betroffenen Gemeinde Teichland handeln sollte, ist diese verfristet, da gem. öffentlicher Bekanntmachung des Amtes Peitz vom 27.03.2024 die Einwendefrist am 13.05.2024 endete, die Stellungnahme jedoch, wie oben ausgeführt, erst unter dem 27.05.2024 abgegeben wurde.

Sofern es sich um eine Forderung aus der kommunalen Planungshoheit handeln sollte, wird auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Teil C Kap. III Nr. 2 verwiesen. Die Forderung wird zurückgewiesen. Im Übrigen verfügt auch eine Erdkabeltrasse über einen Schutzstreifen mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten.

Zu den Bedenken hinsichtlich der Störung des Landschaftsbildes wird auf Teil C IV. Kap. 2, Pkt. 2.3.1.3 verwiesen.

Somit trägt die Planung den kommunalen Belangen sowohl während der Bauphase als auch während des Betriebes Rechnung.

12. Öffentliche Sicherheit

Laut Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei (Kampfmittelbeseitigungsdienst) vom 04.07.2024 liegt das Vorhaben nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche.

13. Landwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die Trasse der Leitung erstreckt sich auch auf landwirtschaftliche Flächen.

Die VT erklärt in der Erwiderung, dass ein Eingriff in Nebenflächen vermieden werde. Bei der Umsetzung der Maßnahme werde die Landwirtschaftsfläche in der Nutzung nicht eingeschränkt, der Nutzer/Eigentümer werde über die Maßnahme informiert.

Betriebsbedingt treten durch die Ertüchtigung der Hochspannungsfreileitung keine neuen Einschränkungen auf, da es sich um die trassengleichen Ertüchtigung handelt.

14. Klimaschutz

Gemäß § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist gemäß § 1 Satz 1 KSG, „zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten“.

Das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Abs. 1 KSG begründet selbst keine neuen Handlungs- oder Entscheidungsspielräume, insbesondere folgt daraus keine gesteigerte Beachtungspflicht oder ein Optimierungsgebot, sondern das KSG ist im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Geboten ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände

des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7/21, NVwZ 2022, 1549 Rn. 62, 85 ff.). Die Berücksichtigung hat anhand der Sektoren gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG im Rahmen einer Gesamtbilanz zu erfolgen. Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung von Energieleitungen gibt es bislang keine fachlich anerkannte Methodik oder rechtlich verbindliche Regelung. Die Ermittlung und Bewertung muss daher mit einem vertretbaren Aufwand nachvollziehbar durchgeführt werden (BVerwG, a. a. O. Rn. 80 ff.).

Das gegenständliche Vorhaben trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung und berücksichtigt die im KSG festgesetzten Klimaschutzziele, da es der Einspeisung regenerativ erzeugter Energie in das Verteilnetz dient. Die Verwendung des Stromes ist nicht in die Betrachtung aufzunehmen, da etwaige damit verbundene Auswirkungen auf das Klima der Errichtung, Änderung oder dem Betrieb von Energieleitungen nicht zuzurechnen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2023 – 7 A 9/22, Rn. 43 f., juris).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass langfristige Veränderungen großklimatischer Verhältnisse und der Luftqualität durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

15. Ver- und Entsorgungsleitungen

Als öffentlicher Belang sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen, Kabel oder Ähnliches betreiben, zu berücksichtigen.

Von den im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten Fremdleitungsbetreibern äußerte sich lediglich die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH. Einwendungen gegen die Ertüchtigung und den Betrieb der Hochspannungsfreileitung wurden nicht erhoben. Durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen 11 bis 24 wird die Sicherheit von Ver- und Entsorgungsleitungen anderer Unternehmen gewährleistet.

16. Grundeigentum

Zur Ertüchtigung der Leitung muss fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden. Die Flächen für die Leitungen sowie die von Baumbewuchs und anderen störenden Einrichtungen freizuhaltenen Trasse sind durch Dienstbarkeiten für den Betrieb zu sichern. Hierfür werden mit den Grundeigentümern entsprechende privatrechtliche Verträge abgeschlossen, die auch die Zahlung einer Entschädigung für die Einräumung des Leitungsrechts vorsehen (Dienstbarkeitsverträge). Für die bauzeitliche Nutzung des Arbeitsstreifens (inkl. Zufahrten) werden mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten Bauerlaubnisse abgeschlossen.

Soweit eine privatrechtliche Einigung nicht möglich ist, kommt dem Planfeststellungsbeschluss nach § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Eine Enteignung erfolgt dabei nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 EnWG i. V. m. den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg (EntGBbg). Die Planfeststellung selbst regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden

durch diese Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG bindend ist und der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen ist. Daher unterliegt der Planfeststellungsbeschluss den Vorgaben des Artikels 14 Abs. 3 GG, wonach Enteignungen nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig sind. Zunächst hat sich allerdings die Vorhabenträgerin ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung für eine Dienstbarkeit im sogenannten freihändigen Erwerb, d. h. freiwillig bei den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden vgl. § 4 Abs. 2 EntGBbg.

16.1 Erforderlichkeit

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist zur Durchführung des nach § 43 EnWG gegenständlichen Vorhabens, für das der Plan festgestellt wurde, erforderlich.

Eine gegebenenfalls notwendige Enteignung muss erforderlich sein, um den Zweck der Energieversorgung zu erreichen. Die einzelne Enteignungsmaßnahme ist nur erforderlich, wenn und soweit sie für die Verwirklichung des jeweiligen Vorhabens unverzichtbar ist, es hierfür also kein milderes Mittel gibt, das gleich geeignet wäre. Das konkrete Vorhaben seinerseits muss nicht gleichermaßen unverzichtbar für das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Gemeinwohlziels sein wie die einzelnen Enteignungsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorhaben. Für die Erforderlichkeit des Vorhabens genügt vielmehr, dass es zum Wohl der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist. Das ist der Fall, wenn das konkrete Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 B vR3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242 Rn. 182 ff.).

Die Ertüchtigung der Hochspannungsfreileitung dient dem Wohl der Allgemeinheit. Dass die Energieversorgung eine im Wohl der Allgemeinheit liegende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist, ist durch das BVerfG entschieden worden (zur Stromversorgung - a. a. O.). Die Ertüchtigung wird dazu beitragen, eine nachhaltige und sichere Stromversorgung gewährleisten. Da es sich um eine bestehende Leitung handelt, kommt eine abweichende Trassierung nicht in Betracht, sodass kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Verwirklichung des energiewirtschaftlichen Zwecks zur Verfügung steht.

16.2 Inanspruchnahme von Privateigentum

Die Maststandorte und die Leitungsschutzstreifen sowie die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit i.S. v. § 1090 BGB gesichert.

Für Kreuzungen mit klassifizierten Verkehrswegen werden Kreuzungsverträge abgeschlossen. Diese sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern betreffen allein die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Betreiber des betroffenen Verkehrsweges.

Zu den Maststandorten, die sich nicht unmittelbar neben Straßen und Wegen befinden, müssen zum Teil provisorische Zufahrten (s. Unterlage 6.3) über die Acker- und Grünlandflächen eingerichtet werden. Zum Großteil wird dafür auch der Schutzstreifen der Leitung als Zufahrt zu den Maststandorten genutzt, da hierfür ein Fahrrecht besteht.

Die außerhalb des Leitungsschutzstreifens beanspruchten Grundstücke für Zufahrten sind im Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis der Zuwegungen aufgeführt (Unterlage 6.1.2). Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort nicht hergestellt. Das Befahren nasser Böden wird weitestgehend vermieden. Bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen werden zum Schutz der Vegetationsnaben Zuwegungsabschnitte mit Fahrbohlen oder –platten ausgelegt.

Die konkrete Inanspruchnahme von Flächen für Zuwegungen zu den Leitungsbaustellen und sonstigen Flächen wird vor Beginn der Bautätigkeiten mit den Eigentümern bzw. Nutzern der Flächen individuell vereinbart.

Die für die Zufahrten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

16.3 Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die ursprünglich eingereichten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A 1 und E 1 sind nicht mehr erforderlich, sodass die damit verbundene Flächeninanspruchnahme entfällt (s. Pkt. 1.1.2.3.1 Eingriffe in Natur und Landschaft).

16.4 Verhältnismäßigkeit

Eine Enteignung ist schließlich, wie jeder staatliche Eingriff in ein Grundrecht, nur mit Artikel 14 Abs. 3 GG vereinbar, wenn sie sich als verhältnismäßig im engeren Sinne erweist. Bei dieser Prüfung ist erneut zwischen der einzelnen Enteignungsmaßnahme und dem konkreten Vorhaben, für das enteignet wird, zu unterscheiden. Die einzelne Enteignungsmaßnahme ist dann mit dem Übermaßverbot vereinbar, wenn der Beitrag, den das entzogene Eigentumsrecht zur Verwirklichung des Vorhabens leistet, nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des Eingriffs steht, den der konkrete Eigentumsentzug für den betroffenen Rechtsinhaber bedeutet. Zudem muss der Eigentümer eine Enteignung nur dann hinnehmen, wenn sie dem Gemeinwohl dient. Die konkrete Enteignungsmaßnahme dient dem Gemeinwohl nicht, wenn die Bedeutung des Vorhabens, zu dessen Verwirklichung die Enteignung geboten ist, für das konkret verfolgte Gemeinwohlziel nicht ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen steht.

Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist, wobei die grundsätzliche „Enteignungswürdigkeit“ des verfolgten Gemeinwohls bereits durch den Gesetzgeber vorgegeben wird. Dem sind auf der anderen Seite nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die

ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüber zu stellen (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u.a., BVerfGE 134, 242, 298 f.).

Das Vorhaben erfordert dauerhaft die Inanspruchnahme von Teilflächen der Grundstücke, über welche die Trasse verläuft, durch Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten mit Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen, aber keinen vollständigen Nutzungsentzug. Die Schutzstreifenbreite entspricht mit 2 x 25 m den technischen Erfordernissen zum Schutz der Leitung vor Schäden z.B. durch Baumbewuchs bzw. umfallenden Bäumen. Die Fläche ist zudem zur Befahrung der Trasse im Zuge der Baumaßnahmen, der Ablagerung von Oberboden und Bodenaushub sowie zur Lagerung von Bauzubehör erforderlich. Die temporäre, baubedingte Inanspruchnahme eines zusätzlichen, über den Schutzstreifen hinausgehenden Arbeitsstreifens ist nicht erforderlich. Das Vorhaben erfordert keinen vollständigen Eigentumsentzug des Inhalts, dass Grundstücke insgesamt und dauerhaft entzogen werden.

Soweit Enteignungen erforderlich werden, stellen sich diese daher als verhältnismäßig dar.

V. Gesamtabwägung

§ 43 Abs. 3 EnWG bestimmt, dass die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung stattfindet, in die an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens lässt es das Abwägungsgebot zu, dass sich die zur Planung berufende Institution in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 10.11.2022 – 4 A 15/20, Rn. 13, juris, m. w. N.).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass ausweislich § 43 Abs. 3a Satz 1 EnWG die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung der hier in Rede stehenden Hochspannungsleitung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe konnte auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 31.08.2023 mit den am 12.01.2024 eingereichten vollständigen Planunterlagen der Plan für das unter Abschnitt A I bezeichnete Vorhaben festgestellt werden.

Das Vorhaben ist, auch hinsichtlich der vorgesehenen Dimensionierung, in Anbetracht der Anforderungen an Hochspannungsfreileitungen nach Abwägung aller Belange angemessen. Der Plan für die Änderung und den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Leitung entspricht in hohem Maße den Zielen des Energiewirtschaftsrechts gemäß § 1 EnWG.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist unter Berücksichtigung der im Rahmen dieses Beschlusses erteilten Auflagen festzustellen, dass dem öffentlichen Interesse an der

Umsetzung des Vorhabens der Vorrang gegenüber den entgegenstehenden Belangen einzuräumen ist.

Das Vorhaben entspricht den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen leitungsgebundenen Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 1 EnWG. Das Vorhaben dient der in § 1 Abs. 3 EnWG geregelten Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

Das Vorhaben ist umweltverträglich.

Materiell-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die mit dem Vorhaben insbesondere in der Errichtungsphase verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des öffentlichen Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Dies gilt auch in Würdigung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im Abschnitt C dargelegt. Die nachteiligen Auswirkungen sind demgegenüber nicht von solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen.

Die Inanspruchnahme fremden Eigentums ist für ein Vorhaben wie die Hochspannungsfreileitung unumgänglich. Die Inanspruchnahme wird während der Bauphase auf den Bereich des Arbeitsstreifens beschränkt. Durch Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Einschränkungen durch die Errichtung so gering wie möglich bleiben. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird im Arbeitsstreifen der vorherige Zustand wiederhergestellt. Während der Baumaßnahmen entstehende Schäden sind auszugleichen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleiben dauerhafte Einschränkungen im Bereich des Schutzstreifens, welche jedoch zum Großteil bereits bestehen.

Die damit einhergehenden Betroffenheiten sind wirtschaftlich auszugleichen. Sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Existenzgefährdungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Verbleibende Einschränkungen des Eigentums im Bereich des Schutzstreifens sind angesichts der öffentlichen Bedeutung des Vorhabens hinzunehmen. Statt eines Eigentumsentzugs wird für die Sicherung des Schutzstreifens das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen.

Zur Realisierung des Vorhabens ist auch keine andere Planungsvariante vorhanden, die sich nach Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde. Die Gesamtschau der abwägungserheblichen Belange führt dazu, dass keine sich eindeutig als besser darstellende Planungsalternative vorliegt und die verfahrensgegenständliche Trasse genehmigungsfähig ist. Die Planung berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht

schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält insbesondere auch keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter.

VI. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 1, 43b EnWG und § 72 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 36 VwVfG erforderlich zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung des Vorhabens. Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Behörden sowie der Äußerung eines Fremdleitungsbetreibers im Verfahren und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf das unvermeidbare Maß. Die Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung im Abschnitt C, wo eine Begründung erfolgt.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,

erhoben werden.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 S. 2 EnWG).

Im Auftrag

gez. Grauer

Die Übereinstimmung
der Abschrift mit dem
Original wird beglaubigt.
Cottbus, den 31.07.2024

